



ERLÄUTERUNGEN  
UND HINWEISE  
ZUM  
Antrag auf Agrarförderung 2018



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam.

Sie enthalten wichtige Regelungen zu den Direktzahlungen sowie zu den Fördermaßnahmen KULAP, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) sowie Natura 2000 des Antragsjahres 2018.

Impressum:

**Herausgeber**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)

**Stand**

27.03.2018

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	6
Tabellenverzeichnis .....	8
Was ist neu in diesem Jahr? .....	7
1 Hinweise zum Antragsverfahren.....	10
1.1 Wichtige Termine im Antragsjahr 2018 .....	10
1.2 Allgemeine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung 2018.....	11
1.3 Die 1. Säule der GAP – EGFL (Direktzahlungen) .....	12
1.4 Die 2. Säule der GAP - ELER .....	13
2 Antragsänderungen .....	14
2.1 Antragsänderungen für Parzellen.....	14
2.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen .....	14
2.3 Antragsänderungen für Nutzungsangaben zu ÖVF (Modifikation) bis zum 01.10.2018...14	
3 Rücknahme eines Antrages .....	15
4 Kontrollen und Sanktionen .....	15
4.1 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen .....	15
4.2 Kürzungen und Sanktionen beim Greening .....	16
5 Verpflichtungserklärungen .....	17
6 Stammdaten .....	20
6.1 Betriebstätten .....	20
6.2 Beteiligte .....	20
6.3 Bevollmächtigte .....	20
7 Betriebsprofil.....	21
8 Aktiver Betriebsinhaber .....	21
9 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve in 2018.....	25
9.1 Beantragung der Festsetzung von Zahlungsansprüchen .....	25
9.2 Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve.....	25
9.3 Allgemeine Regelungen für zugewiesene Zahlungsansprüche .....	27
10 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung .....	31
10.1 Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und ganzjährige Beihilfefähigkeit .....	31
10.2 Beihilfefähige Hektarflächen.....	31
10.3 Nutzung beihilfefähiger Hektarflächen und landwirtschaftliche Mindesttätigkeit.....	32
10.4 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.....	32
10.5 Landschaftselemente und nicht beihilfefähige Flächen .....	38
11 Allgemeine Hinweise zu Anträgen [DZ] .....	39
11.1 Basisprämie .....	39
11.2 Umverteilungsprämie.....	39
11.3 Greeningprämie .....	39
11.4 Hinweise zur Anbaudiversifizierung.....	42

11.5	Grundregeln der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) und ihre Typen.....	45
11.6	Beihilfefähigkeit von Dauergrünland.....	55
11.7	Junglandwirteprämie .....	57
11.8	Information zur Kleinerzeugerregelung (Kleinerzeuger).....	59
12	Tierhaltung.....	60
13	Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen .....	60
14	Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen .....	63
15	Zahlungsanträge Ausgleichszulage, Natura 2000 und KULAP.....	65
15.1	Förderprogramm 3315 (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete).....	65
15.2	Förderprogramm 50 (Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten / Natura 2000-Richtlinie) .....	65
15.3	Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880 (Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft / KULAP 2014).....	66
16	Hinweise zur Sanktionierung.....	71
16.1	Flächenidentifizierung.....	71
16.2	Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen.....	71
16.3	Definition Kulturgruppe (Bindung) .....	71
16.4	Sanktionierung von Flächenabweichungen.....	72
<b>A</b>	<b>Mehrjährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie)</b> .....	<b>72</b>
<b>B</b>	<b>Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening)</b> .....	<b>72</b>
16.5	Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen (CC).....	72
16.6	Nichtangabe von Betriebsflächen.....	73
16.7	Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren.....	73
16.8	Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß Richtlinien KULAP 2014, und Natura 2000.....	73
17	WEBCLIENT.....	74
17.1	Anmeldung – Startseite des Web-Client .....	74
17.1.1	Anmeldung als „Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg/Berlin“.....	74
17.1.2	Hinweis für Antragsteller mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland .....	76
17.1.3	Anmeldung als Berater/Mitbenutzer .....	77
17.2	Einsicht in Antrag (Support).....	79
17.3	Agrarförderantrag einreichen.....	80
17.3.1	Datenbegleitschein anzeigen .....	84
17.3.2	Kontrollen anzeigen.....	84
17.3.3	Antragspaket herunterladen .....	84
18	Hotline.....	85
19	Tipps und Tricks zum Web-Client .....	86
	Anhang .....	90

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der zulässigen Typen ökologischer Vorrangflächen und deren Gewichtung...	46
Tabelle 2:	Liste der zulässigen Gehölzarten für als ÖVF ausgewiesene Flächen mit KUP.....	52
Tabelle 3:	Kombination der Kennzeichen der Artikel 28 bzw. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha).....	90
Tabelle 4:	Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag .....	91
Tabelle 5:	Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Natura 2000) mit Kennzeichen Artikel 28/29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (KULAP 2014) auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha).....	92
Tabelle 10:	Hanfsorten .....	99

## Was ist neu in diesem Jahr?

<p><b>Antragsteller mit Flächen in mehreren Bundesländern</b></p>	<p>Wenn Sie als Antragsteller für Direktzahlungen sowohl Flächen in Brandenburg und Berlin als auch in einem anderen Bundesland/anderen Bundesländern bewirtschaften, muss die Erfassung der jeweiligen Teilflächen separat in dem Bundesland/den Bundesländern erfolgen, in dem/denen die Flächen belegen sind. Dazu ist das Antragungssystem des jeweiligen Bundeslandes zu verwenden. Der Antrag auf Agrarförderung wird jedoch einzig und allein in dem Bundesland gestellt, in dem sich der Betriebs-sitz befindet (Betriebssitzland). Sofern Flächen in weiteren Bundesländern belegen sind, müssen diese Bundesländer im Sammelantrag auf Agrarförderung des Betriebssitzlandes zu benennen.</p> <p>Liegt Ihr Betriebssitz in Brandenburg und Berlin, dann stellen Sie den Antrag auf Agrarförderung im Antragungssystem von Brandenburg und Berlin unter <a href="https://www.agrariantrag-bb.de/">https://www.agrariantrag-bb.de/</a>. Die in der Förderregion Brandenburg und Berlin belegenen Flächen müssen ebenfalls im Antragungssystem von Brandenburg und Berlin eingezeichnet werden. Die in einer anderen Förderregion belegenen Flächen müssen in dem Antragungssystem der jeweiligen Förderregion eingezeichnet werden (z.B. in Schlesweig-Holstein unter <a href="https://elsa.schleswig-holstein.de/">https://elsa.schleswig-holstein.de/</a>).</p> <p>Eine Übersicht und Informationen zu den Antragungssystemen in Deutschland erhalten Sie unter <a href="https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html">https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html</a>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verwendete Antragssoftware je Bundesland,</li> <li>- Anmeldevoraussetzungen,</li> <li>- Kontaktdaten der zuständigen Stellen je Bundesland.</li> </ul>
<p><b>„aktiver“ Betriebsinhaber</b></p>	<p>Mit Wirkung vom Antragsjahr 2018 wird die Regelung aufgehoben. Für die Vorjahre müssen die Anforderungen aber noch erfüllt sein.</p>
<p><b>Mindesttätigkeit</b></p>	<p>Die Definition der „Landwirtschaftlichen Tätigkeit“ ist dahingehend geändert worden, dass das geforderte Mindestmaß an Bewirtschaftung <b>bis einschließlich zum 15.11.</b> des Jahres zu leisten ist, damit die Beihilfefähigkeit einer Fläche gegeben ist (Mindesttätigkeit = Aufwuchs mähen und Mähgut abfahren oder Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen). Bislang konnte dieses bis zum 31.12 des Antragsjahres erledigt werden. Ausnahme: Die Tätigkeit ist zwingend nach dem 15.11. durchzuführen.</p>

<p><b>Anbaudiversifizierung, ÖVF</b></p>	<p>Bei der Anbaudiversifizierung sollen in Bezug auf die Regelungen zur Befreiung (75% Gras oder anderer Grünfütterpflanzen) die Leguminosen einbezogen werden.</p> <p>Dinkel gilt als eigenständige Kultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören (zählt nicht mehr zum Weizen).</p> <p>Die 30 ha-Grenze bei der Anbaudiversifizierung und bei den Ausnahmeregelungen zu ökologischen Vorrangflächen entfallen. (siehe Kapitel 12.4 und 12.5).</p> <p><u>Neue ÖVF-Gewichtungsfaktoren</u></p> <p>Für Flächen die als ÖVF angerechnet werden können, erhöhen sich die Gewichtungsfaktoren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- stickstoffbindenden Pflanzen von 0,7 auf 1,0 und</li> <li>- Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb von 0,3 auf 0,5.</li> </ul> <p><u>Neue ÖVF-Flächen</u></p> <p>Für die Anrechnung als ÖVF kommen folgende Flächen hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen mit Miscanthus (Gewichtungsfaktor 0,7),</li> <li>- Flächen mit Silphie (Gewichtungsfaktor 0,7),</li> <li>- für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen (Gewichtungsfaktor 1,5).</li> </ul> <p><u>Vereinheitlichung Streifen</u></p> <p>Die Regelungen für Streifenelemente (Feld-, Puffer- und Waldrandstreifen) werden vereinheitlicht. Es gilt für alle Streifen eine Breite von mindestens 1 m und maximal 20 m.</p> <p>Bei Pufferstreifen (Streifen an Gewässern) ist der Ufervegetationsstreifen in die Berechnung der maximalen Breite einzubeziehen, Die Regelung, dass ab der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen wird entfällt.</p> <p><u>Zwischenfruchtanbau</u></p> <p>Flächen mit Zwischenfruchtanbau müssen vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2018 mit einer Kulturpflanzenmischung bestellt sein. Die Regelung, dass diese Zwischenfruchtmischung nicht vor dem 16.07 ausgesät werden darf entfällt. Der Bewuchs muss weiterhin bis zum 15.02 des Folgejahres verbleiben.</p> <p><u>Leguminosen</u></p> <p>Bei Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen), können auch Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden, sofern Leguminosen überwiegen. Die Vorgabe einer Reinsaat entfällt. Zusätzlich werden in der Artenliste über die zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen hinaus der Bockshornklee und der Schabzigerklee (NC 426) aufgenommen.</p>
--	---

<b>Anbaudiversifizierung, ÖVF</b>	<p><u>Beantragung zu NC 591</u></p> <p>Flächen mit dem NC 591, die gleichzeitig als ÖVF beantragt werden soll, werden ab dem Antragsjahr 2018 mit dem ÖVF-Typ „9“ (brachliegende Fläche) am NC 591 codiert. Bis zum Antragsjahr 2017 musste separat der NC 062 (Brachen ohne Erzeugung ÖVF) zur ÖVF-Kennzeichnung verwendet werden.</p>
<b>Junglandwirteprämie</b>	<p>Die Zahlung der Junglandwirteprämie wird je Betriebsinhaber für <u>volle 5 Jahren</u> gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung der Junglandwirte, vorausgesetzt die Beantragung erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung. Gleiches gilt für Antragsteller die diesen Antrag vor dem Antragsjahr 2018 gestellt haben.</p> <p>Die Neuregelung beinhaltet auch, dass ein Junglandwirt, der in 2015 erstmals die Junglandwirteprämie erhalten hat und in den Folgejahren nicht oder teilweise nicht mehr, weil bereits mehr als fünf Jahre seit der Übernahme eines Betriebes vergangen waren, jetzt wieder in 2018 und 2019 Junglandwirteprämie erhält.</p>
<b>Verbot von Pflanzenschutzmitteln</b>	<p>Ab dem 01.01.2018 gilt ein zusätzliches Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Flächen mit stickstoffbindende Pflanzen. Das Pflanzenschutzmittelverbot schließt das Beizen von Saatgut ein. Das Impfen von Saatgut ist dagegen zulässig, da es sich beim Impfen mit Knöllchenbakterien nicht um Pflanzenschutzmittel handelt.</p> <p>Im Ergebnis gilt ab dem Antragsjahr 2018 ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf allen ÖVF-Flächen (für 2018 noch ausgenommen: Flächen mit Miscanthus und Flächen mit Silphie).</p>
<b>Bautätigkeiten im Zusammenhang mit EUGAL</b>	<p>Antragsteller mit betroffenen Flächen im Zusammenhang mit der Europäischen GAS-Anbindungsleitung (EUGAL) versehen diese mit dem NC 009. Die Zahlungsansprüche (ZA) werden mit der Aktivierung „0“ beantragt. Die Landwirte erhalten außer ihrem Vertrag von EUGAL eine Datei im Shapeformat, aus der sie die genaue Lage ihrer von EUGAL betroffenen Flächen ersehen können.</p> <p>Sollten dem Antragsteller zur Antragstellung die Informationen noch nicht zur Verfügung stehen, sind die geänderten Flächen über den Web-Client zu einem späteren Zeitpunkt, möglichst bis Anfang Oktober, zu übergeben. Eine Kopie der Vertragsvereinbarung zwischen Antragsteller und EUGAL ist der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.</p>
<b>FP 60 / Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen</b>	<p>Dieses Förderprogramm wurde eingestellt. Unter der Voraussetzung, dass die bewirtschafteten Flächen in der Kulisse der benachteiligten Gebiete liegen, ist eine Beantragung der Ausgleichszulage (AGZ) möglich</p>

<b>Einreichung Hanf-Saatgutetiketten</b>	Beim verspäteten Einreichen von Hanf-Saatgutetiketten im Original, werden die Verspätungsregelungen angewendet.
--	---

## 1 Hinweise zum Antragsverfahren

Machen Sie die von Ihnen beantragten Fördermaßnahmen und ggf. die als Anlagen beigefügten elektronischen Formulare durch Ankreuzen im Sammelantrag kenntlich. Jeder Antragsteller muss seinen Antrag am PC mit Hilfe des WebClients (Online-Verfahren) ausfüllen.

### 1.1 Wichtige Termine im Antragsjahr 2018

15.05.2018	Der vollständige Antrag auf Agrarförderung muss spätestens am <b>15.05.2018</b> bei den zuständigen Landwirtschaftsbehörden in elektronischer Form (Online-Antrag), <u>ein-schließlich</u> des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax), eingegangen sein. <b>Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins!</b> Eine spätere Abgabe des Agrarförderantrags bzw. einzelner Dokumente hat Kürzungen der Prämien je Arbeitstag zur Folge. Diese gilt gleichermaßen für eine <b>verspätete Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen</b> im Rahmen der nationalen Reserve für Neueinsteiger und Junglandwirte, die sich nach 2015 erstmalig niedergelassen haben.
11.06.2018	Anträge, die nach dem <b>11.06.2018</b> eingehen, werden abgelehnt.
19.06.2018	Sanktionsfreie Korrekturen aufgrund von Doppelbeantragungen (Überlappungen) von beantragten beihilfefähigen Flächen sind durch den Antragsteller bis zum <b>19.06.2018</b> möglich (preCheck).
15.05. bis 15.08.2018	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein <b>grobkörniger</b> Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
15.05. bis 31.08.2018	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein <b>kleinkörniger</b> Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
01.06. bis 15.07.2018	Relevanter <b>Zeitraum für die Anbaudiversifizierung.</b>
01.10.2018	Letzter Tag für die <b>Aussaat von Kulturpflanzenmischungen „Zwischenfrucht“ als ÖVF</b> . Änderungen, die sich gegenüber beantragten Zwischenfruchtflächen ergeben, die auf andere Antragsflächen als auf den angegebenen angebaut werden sollen (Modifikationsregelung für ÖVF), müssen bis zum <b>01.10.2018</b> bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde beantragt werden.
15.02.2019	Die Zwischenfrucht muss bis zum <b>15.02.2019</b> auf der Fläche belassen werden und darf 2019 im Antrag nicht als Hauptkultur angegeben werden...
01.10.2018	Letzter Tag der Anzeige: Tausch von Zwischenfrüchten gegen andere ÖVF/andere Zwischenfrüchte (Modifikation). <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige mit Begründung, wenn <u>andere beantragte ÖVF-Flächen</u> durch Zwischenfrüchte ersetzt werden sollen oder</li> <li>• Anzeige, wenn <u>bisher beantragte Zwischenfruchtflächen</u> durch andere Zwischenfruchtflächen ersetzt werden sollen.</li> </ul>

## 1.2 Allgemeine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung 2018

### Neuantragsteller

Sie müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat 41) wenden, um als Antragsteller erfasst werden zu können. Ohne gültige Nummer eines Betriebsinhabers (BNR-ZD) und eine ZID-PIN ist eine Antragsbearbeitung im Verfahren des Landes Brandenburg und Berlin nicht zulässig und nicht möglich.

### Keine Papierantragstellung

Die Einführung des geographischen Beihilfeformulars erfordert Flächenangaben über ein elektronisches Formular. Für Flächen, die bislang noch nicht digitalisiert sind, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen, in Berlin: das LELF, Referat 41).

### Vorabprüfungen

Erstmals wurde 2016 eine sog. Vorabprüfung (preCheck) eingeführt. Sie ermöglicht den Antragstellern, in bestimmten Fallgestaltungen nach dem Endtermin für die Agrarantragstellung am eingereichten Antrag noch sanktionslos Korrekturen bei Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) vorzunehmen. Die betroffenen Antragsteller dürfen dann bis zu 35 Tage nach dem Endtermin für die Antragstellung ausschließlich an diesen Flächen Anpassungen vornehmen.

### Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur noch für Neueinsteiger und Junglandwirte

Im Jahr 2018 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:

- als Neueinsteiger oder
- als Junglandwirt oder
- für Flächen, die im Antrag 2016 oder 2017 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden.

Die landwirtschaftlichen Flächen dürfen 2018 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.

### Übertragung von Zahlungsansprüchen

Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertragung des gesamten oder eines Teils ihrer Zahlungsansprüche an andere aktive Betriebsinhaber. Zahlungsansprüche werden in der Regel durch die Betriebsinhaber selbstständig im Rahmen eines privaten Rechtsgeschäfts übertragen und die Meldung der Übertragung ist durch den Abgebenden und den Übernehmenden in der ZID vorzunehmen. Zahlungsansprüche können jederzeit übertragen werden. Hinsichtlich der Wirksamkeit des Handels für die Gewährung der Direktzahlungen im aktuellen Jahr sind Fristen einzuhalten.

### Dauergrünlanderhaltung in FFH-Gebieten

Für die Aufhebung einer Fläche als umweltsensibles Dauergrünland gibt es ein **Antrags- und Genehmigungsverfahren**, das zusammen mit einem Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung des Dauergrünlands beim LELF, Referat 42 zu stellen ist. Für eine Fläche, die in FFH-Gebieten zukünftig keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, kann anschließend ohne die Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland eine Genehmigung erteilt werden.

### Umwandlung von Dauergrünland (DGL) in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung

Bei einer geplanten Umwandlung von DGL in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (z.B. Bau eines Fahrsilos auf DGL, Aufforstung auf DGL) ist eine Genehmigung beim LELF, Referat 42 einzuholen. .

### 1.3 Die 1. Säule der GAP – EGFL (Direktzahlungen)

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Reform 2015 enthält die **Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“ sowie deren Ergänzung für das Jahr 2016**. Die Broschüre, EU- und nationale Rechtsvorschriften sowie Änderungen und Bekanntmachungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten Sie über die Webseite des BMEL:

[https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen_node.html)

Seit dem Jahr 2015 werden von der EU im Rahmen der Direktzahlungen folgende Zahlungen angeboten, für die ein Agrarförderantrag zu stellen ist:

- **Basisprämie**
- **Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte Greening-Prämie)**
- **Umverteilungsprämie**
- **Junglandwirteprämie**

Diese Zahlungen konnten im Antragsjahr 2015 auch im Rahmen der **Kleinerzeugerregelung** beantragt werden.

Direktzahlungen können nur dann gewährt werden, wenn der Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche verfügt. Erst die Aktivierung der Zahlungsansprüche durch den Betriebsinhaber führt zur Auszahlung der Direktzahlungen. Die Erstzuweisung der Zahlungsansprüche erfolgte im Antragsjahr 2015. Eine spätere Antragstellung auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

**Antragsteller mit Flächen in mehreren Bundesländern**, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen in Deutschland nur einen Antrag auf Direktzahlungen für alle Flächen Ihres Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Betriebssitzland) einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem der Antragsteller zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei Antragstellern, die nicht zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sogenannte „Nichtveranlagungsbescheinigung“ erteilt. Die Erfassung der landwirtschaftlich genutzten Teilflächen muss separat in dem Bundesland/den Bundesländern erfolgen, in dem/denen die Flächen belegen sind. Dazu ist das Antragungssystem des jeweiligen Bundeslandes zu verwenden.

**Die Direktzahlungen werden aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) finanziert.**

## 1.4 Die 2. Säule der GAP - ELER

Die **Förderung der ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen im Antragsjahr 2018** beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) der Region Brandenburg und Berlin..

Bevor Sie den Antrag auf Agrarförderung und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die ELER-Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde.

Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für Antragsteller mit Betriebssitz in Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs.

Der jährliche Zahlungsantrag für die Maßnahmen nach der Richtlinie KULAP 2014 und für die einjährigen Maßnahmen nach den Richtlinien Natura 2000 und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) ist im Rahmen des Sammelantrages bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Einen Überblick über die o. g. Förderrichtlinien und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.203841.de>

## 2 Antragsänderungen

Änderungen des Antrages sind unter Einhaltung der angegebenen Fristen den zuständigen Landwirtschaftsbehörden in elektronischer Form (Online-Antrag) einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax) mitzuteilen. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

### 2.1 Antragsänderungen für Parzellen

Folgende Änderungen sind **ohne Kürzung** der Prämien bis einschließlich zum **31.05.2018** möglich:

- a) Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Parzellen,
- b) Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen Parzellen,
- c) Nachmeldungen bzw. Änderungen der Ansprüche begründenden Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Bei gemeldeten Änderungen **nach dem 31.05. und bis zum 11.06.2018** greifen **Kürzungen** bezogen auf die geänderten Flächen.

### 2.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen

Folgende Änderungen sind nach Vorabprüfungen **ohne Kürzung** der Prämien bis einschließlich zum **19.06.2018** möglich. Hierzu zählen im Wesentlichen:

**Überlappungskorrekturen** von Parzellen von anderen Antragstellern, die im Rahmen von Vorabprüfungen mit potenziellen Verstößen im Rahmen des elektronischen Agrarförderantrags kenntlich gemacht und dem Antragsteller als unplausibel angezeigt werden.

### 2.3 Antragsänderungen für Nutzungsangaben zu ÖVF (Modifikation) bis zum 01.10.2018

Die mit dem Agrarförderantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Es ist jedoch möglich, **Nutzungsangaben** zu den ÖVF nachträglich zu ändern, ohne dass dies zu einer Sanktion führt. Stabile ÖVF, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente unter dem Schutz von CC oder Aufforstungsflächen, sind von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Änderung der ÖVF ist nur auf Antrag, ggf. mit Begründung, möglich. **Rechtfertigende Gründe:** z. B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, notwendiger Flächenumbbruch aus phytosanitären Gründen, nicht vorhersehbarer Flächenverlust oder eine Änderung des Antrages, wenn die Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (15.05.2018) und dem Termin für sanktionslose Änderungen (31.05.2018) getroffen wird.

Die über den Agrarförderantrag gestellten Änderungsanträge gelten als genehmigt, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Antragstellung dem Antragsteller schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Anerkennung eines höheren Flächenwertes für ÖVF als zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben wurde, ist ausgeschlossen. Daher ist nur die Modifikation für bereits im Agrarförderantrag enthaltene Flächen möglich.

Zur Antragsänderung für Nutzungsangaben zu ÖVF (Modifikation) ist das pdf-Formular „Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) gemäß § 11 a InVeKoS-Verordnung“ auszufüllen und mit dem Datenbegleitschein einzureichen.

### 3 Rücknahme eines Antrages

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

### 4 Kontrollen und Sanktionen

Im nachfolgenden Kapitel werden die Kontrollen und Sanktionen im Bereich Direktzahlungen und der ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen näher beschrieben. Weitere Hinweise zur Sanktionierung sind im Kapitel 22 enthalten.

#### 4.1 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Aufgrund der EU-Vorschriften ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Dabei werden grundsätzlich mind. 5 % der Betriebsinhaber vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert (**Vor-Ort-Kontrolle / VOK**). Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer VOK unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge abgelehnt. Darüber hinaus werden im Falle einer Verweigerung einer durchzuführenden CC-VOK sämtliche Beihilfeanträge abgelehnt.

Sofern bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wird, dass die Angaben im Antrag nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten wurden, ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen, die unter Umständen zum völligen Verlust der beantragten Zahlungen, ggf. bis ins Folgejahr, und zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können.

Bei den **VOK** wird geprüft, ob die Angaben im Antrag den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb des Antragsstellers entsprechen. Dies kann über Fernerkundung, Kontrollen an Ort und Stelle im Betrieb selbst oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen. Wird ein Betrieb für die VOK ausgewählt, so ist grundsätzlich die Einhaltung aller Verpflichtungen zu prüfen. Wenn dies bei einem Kontrollbesuch nicht möglich ist – z. B. weil die Anbaudiversifizierung nur im Juni/Juli geprüft werden kann und die Zwischenfrüchte nur im Herbst/Winter – dann sind zwei oder mehrere Kontrollbesuche erforderlich.

Bei der **Verwaltungskontrolle** werden die Angaben aller Antragsteller auf die Einhaltung der Förderbedingungen unter Nutzung der Informationen geprüft, die der zuständigen Behörde vorliegen. So wird z. B. geprüft:

- ob die Angaben im Antrag vollständig und widerspruchsfrei sind;
- ob für die beantragten beihilfefähigen Flächen auch in den Folgejahren nach der erfolgten Zuweisung der ZA eine entsprechende Anzahl an ZA vorliegt;
- ob der Antragsteller die Anforderungen der Anbaudiversifizierung erfüllt hat;
- ob der Antragsteller mindestens 5 % an ÖVF ausgewiesen hat;
- ob die im Flächenkataster ausgewiesenen Dauergrünlandflächen ohne Genehmigung umgebrochen wurden;
- ob die von allen Antragstellern in Bezug auf die jeweilige Referenzparzelle beantragten Flächen die beihilfefähige Fläche der Referenzparzelle nicht überschreiten und es zu keiner Doppelbeantragung kommt.

Betriebsinhaber erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

## 4.2 Kürzungen und Sanktionen beim Greening

Schon seit 2015 wird beim Vorhalten geringerer ökologischer Vorrangflächen (ÖVF) oder bei Nichterfüllen der Bestimmungen der Anbaudiversifizierung eine Kürzung der Greeningzahlungen vorgenommen.

Seit dem Antragsjahr 2017 greift ein verschärfter Kürzungsmechanismus. Nach einem dritten Verstoß in Folge gegen die Regelungen der Anbaudiversifizierung oder gegen die Regelungen der Bereitstellung von ökologischer Vorrangfläche verdoppeln sich die jeweiligen Kürzungen und es kann ggf. die Greeningprämie versagt werden. Ist die vorgehaltene ökologische Vorrangfläche kleiner als die geforderte, dann ist die Greeningprämie um das Zehnfache der nicht vorgefundenen ökologischen Vorrangfläche zu kürzen.

Ein Verstoß gegen die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland hat wie in den letzten Jahren die Kürzung der Greeningprämie entsprechend dem Umfang des Umbruchs von Dauergrünland bzw. bei umweltsensiblen Dauergrünland den Umfang der wendenden Bodenbearbeitung in ha zur Folge.

Ebenfalls ab dem Antragsjahr 2017 kommen Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Greeningvorschriften - zusätzlich zu den bereits erläuterten Kürzungen - zur Anwendung:

Bei Nichteinhaltung von Greeningauflagen wird die Greeningprämie je nach Umfang der Nichterfüllung gekürzt. Ab dem Antragsjahr 2017 kommen neben den Kürzungen zusätzlich folgende Sanktionen zur Anwendung. Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche

- über 3 % oder 2 Hektar, aber nicht über 20 %, so erfolgt eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz;
- liegt die Differenz über 20 %, aber nicht über 50 %, so wird keine Greening-Prämie gewährt;
- liegt die Differenz über 50 %, so wird keine Greening-Prämie gewährt und zusätzlich eine Sanktion in Höhe des Beihilfebetrages, der der Differenz zwischen der festgelegten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht, in Abzug gebracht.
- Die ermittelte Fläche wird um weitere 10 % verringert, falls im Antrag nicht alle als Ackerland genutzten Flächen angegeben werden und dies dazu führen würde, dass der Antragsteller von den Greening-Anforderungen befreit wäre (zum Beispiel durch Unterschreitung der Schwelle von 15,00 Hektar)

oder

nicht alle Flächen angegeben werden, die als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft sind und die nicht angemeldete Fläche mehr als 0,1 Hektar beträgt.

Im Antragsjahr 2018 wird der errechnete Hektarwert durch 4 geteilt, wodurch die maximale Verwaltungssanktion auf 25 % der gesamten Greeningprämie begrenzt wird.

### Beispiel:

Ein Antragsteller hat 75,0807 ha AL und die Vor-Ort-Kontrolle stellt eine ÖVF von 2,5601ha fest. Damit fehlen dem Antragsteller zur Erreichung der 5 %-Marke 1,1939 ha ÖVF. Aufgrund der Kürzung der Greeningprämie werden dem Antragsteller 11,9390 ha (1,1939 x 10) abgezogen.

Berechnung der Sanktionierung 2018 (neu seit 2017):

75,0807 ha – 11,9390 ha = 63,1417 ha

Liegt Differenz über 3 % oder 2 ha, aber nicht über 20 %, so erfolgt Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz. Die Differenz liegt bei 11,9390 ha oder 18,9 %.

$11,9390 \text{ ha} \times 2 = 23,8780 \text{ ha}$

Im AJ 2018 wird dieser Flächenwert durch 4 geteilt.

$23,878 \text{ ha} : 4 = 5,9695 \text{ ha}$

Damit werden 5,9695 ha sanktioniert. Die Sanktionierung erfolgt zusätzlich zu den Kürzungen der Greeningprämie.

Zusätzliche Verwaltungssanktionen können dazu führen, dass die Greeningprämie je nach Höhe des Verstoßes in erheblichem Maße gekürzt wird, wegfällt oder sogar darüber hinaus die Sanktionen noch Auswirkungen auf die restliche Prämiensumme haben. Eine detaillierte Darstellung der Sanktionsregelungen finden Sie im Kapitel 5.2 der BMEL-Broschüre Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015.

## 5 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger einschl. der gewährten Prämienbeträge. Vergessen Sie nicht, den Datenbegleitschein nach Überprüfung aller Angaben sowie nach Kenntnisnahme der Erklärungen, Hinweise und Inet-Anwendungen zu unterschreiben.

**Nur bei Abgabe des unterzeichneten Datenbegleitscheins ist der online eingereichte Antrag rechtsverbindlich.**

## Öffnen des aktuellen Antrags- Agrarförderantrag 2018

Sie erhalten folgende Bestandteile/Formulare, welche nachfolgend näher beschrieben werden:

- ▼  Agrarförderantrag 2018
  - ▼  Allgemeine Angaben
    -  Stammdaten (1)
    -  Betriebsprofil (1)
  - ▼  Flächenangaben
    -  Anlage Nutzungsnachweis (1)
    -  GIS - Antragsgeometrien (1)
    -  Anlage zusätzliche Flächenangaben (1)
    -  Flächen in anderen Bundesländern (1)
    -  Anlage Pflugeignis

- ▼  Sammelantrag
  -  Sammelantrag (1)
  -  Meldung Nutzhanfanbau
  -  Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf
- ▼  Zahlungsansprüche
  -  Übersicht ZA (1)
- ▼  Einzelanträge
  -  Zahlungsantrag 50 Natura 2000 (1)
  -  Antrag 3315 Ausgleichszulage (1)
  -  Zahlungsantrag (KULAP 2014) (1)
  -  Fördernehmerwechsel (KULAP 2014) (1)
- ▼  Weitere Angaben
  -  Tierbestandsnachweis (1)
- ▼  Anlagen
  -  Anlage 5a Tierbestandsliste Rinder (1)
  -  Änderungsübersicht TIERE- Anlage 5a (gegenüber VIT-Verden) (1)
  -  Anlage 5b Tierbestandsliste Pferde, Schafe, Schweine (1)
  -  CC-Broschüre
  -  Hinweise zum Agrarförderantrag
  -  Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften,

*Ansicht der Formulare 2018 im WebClient*

## **Ordner: Allgemeine Angaben**

### **6 Stammdaten**

Für die Antragstellung werden von Ihnen die nachfolgenden Stammdaten als Pflichtangaben benötigt. Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Unternehmensangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben. Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

- Rechtsform (zu vorgetragendem Namen/Unternehmen)
- Geburtsdatum oder Gründungsdatum,
- Anschrift des Betriebssitzes, Kommunikationsverbindungen
- Bankverbindung des Betriebsinhabers
- das zuständige Finanzamt
- zuständige(s) Behörde/Amt
- ggf. abweichende Unternehmensanschrift
- Angaben zu den Betriebsstätten [u.a. die nach § 26 der Viehverkehrsordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten]
- Beteiligte am Unternehmen
- Bevollmächtigte: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person
- Verantwortliche(r) Leiter(in) bzw. Vertretungsbefugte(r) des Betriebes, falls abweichend

Auf Folgendes ist ausdrücklich hinzuweisen: Kein Antragsteller (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und kein Antragsteller darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen.

Besitzt ein Antragsteller mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt für die Bewilligungsverfahren im Rahmen der EU-Agrarfonds der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

#### **6.1 Betriebstätten**

Alle für Ihre Betriebstätten vorhandenen Registriernummern des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind unbedingt anzugeben, auch wenn sich die Betriebstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der ViehVerkV zugeordnet und/oder bewirtschaften Sie mehrere **Betriebstätten**, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein.

#### **6.2 Beteiligte**

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Unternehmen beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern ggf. aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

#### **6.3 Bevollmächtigte**

Bevollmächtigte des antragstellenden Betriebsinhabers sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind im Namen des Betriebsinhabers Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abgeben zu dürfen. In diesen Fällen ist der Bevollmächtigte einzutragen, sofern die Landwirtschaftsbehörde eine schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers vorliegt, dass der Bevollmächtigte in dessen Namen Anträge stellen, Erklärungen abgeben darf und zur Unterschrift des Agrarförderantrags befugt ist.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht des Betriebsinhabers nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur der Betriebsinhaber erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, sowie zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächennutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenz. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 5 „Verpflichtungserklärungen“ und auf die Antragsvordrucke verwiesen.

## 7 Betriebsprofil

### 1 Angaben zum Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen/Cross Compliance

#### 1.1 Allgemeine Angaben 2018

Wurden in Ihrem Betrieb Wirtschaftsdünger oder sonstige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel (z. B. Klärschlamm) aus anderen Betrieben aufgenommen oder beabsichtigen Sie diese aufzunehmen?

Ja  Nein



• Bitte füllen Sie das Pflichtfeld aus.

Auszug Formular WebClient

## 8 Aktiver Betriebsinhaber

Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Jahr 2014 eingeführte Prüfung aller Antragsteller auf die Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“ wurde durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (sog. Omnibus-Verordnung) dahin gehend abgeändert, dass die Mitgliedstaaten eigenständig entscheiden können, ob von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Gebrauch gemacht wird.

Aufgrund des zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Hinweis noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesrepublik Deutschland die Prüfung des „aktiven Betriebsinhabers“ nach Artikel 9 Absatz 2 aufheben und die einschlägigen Rechtsverordnungen mit Wirkung für das Antragsjahr 2018 abändern. Dies gilt sowohl für die Anträge der Basisprämie als auch für die flächenbezogenen Anträge des ELER nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 folgendes gilt:

*Antragstellern, deren landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und die auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausüben, werden keine Direktzahlungen gewährt.*

## ***Sammelantrag – Anträge 1.Säule [Direktzahlungen]***

Der Antrag auf Agrarförderung 2018 setzt sich aus folgenden Antragsformularen [DZ] und Anlagen zusammen:

### **Antragsformulare**

#### **1. Antrag Basisprämie und Greeningprämie**

**Sammelantrag 2018**  
Endtermin für die Antragstellung bei der zuständigen Behörde **15.05.2018**

Ich beantrage gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

**1. Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greeningprämie)**

Ich beantrage für die mir zugeteilten Zahlungsansprüche die Basisprämie und die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden auf der Grundlage der in dem Flächennutzungsnachweis mir am 15.05.2018 zur Verfügung stehenden Flächen.

**1.1 Erklärung zum Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen**

Mir ist bekannt, dass ich auf ökologischen Vorrangflächen keine Pflanzenschutzmittel ausbringen darf.

Hinweis: Die für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einzuhaltenden Anforderungen bzw. Ausnahmeregelungen sind dem Merkblatt zu entnehmen.

*Ansicht Formular im WebClient*

- Basis- und Greeningprämie werden zusammen beantragt.
- Kleinerzeuger und Ökobetriebe stellen diese Anträge ebenfalls an dieser Stelle.

**Neu:** Die Kenntnisnahme des Verbotes zum Einsatz von PSM auf ÖVF ist Pflicht!

#### **2. Antrag auf Umverteilungsprämie (UVP)**

**2. Zusätzlich zur Basisprämie beantrage ich für die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche die Umverteilungsprämie.**

Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder mein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2017 zu kommen.

*Ansicht Formular im WebClient*

- Die UVP1 (bis 30 ha) und die UVP2 (bis 46 ha) werden zusammen beantragt.
- Die UVP ist von jedem Antragsteller gesondert zu beantragen.

#### **3. 1 Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung**

**3. Kleinerzeuger**

**3.1. Mir wurden im Vorjahr die Direktzahlung im Rahmen der Kleinerzeugerregelung gewährt.**

*Ansicht Formular im WebClient*

- Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung werden angezeigt.
- Soll die Teilnahme beibehalten werden, kann die Anzeige übernommen werden, ansonsten besteht die Möglichkeit die Teilnahme gemäß Ziffer 3.2 zu widerrufen.

### 3.2 Widerruf der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ab 2018

3.2. Ich widerrufe die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2018. Mir ist bekannt, dass nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist.

Ansicht Formular im WebClient

- Teilnehmer können nur einmal aus der Kleinerzeugerregelung aussteigen und müssen diesen Ausstieg erklären. Eine erneute Teilnahme ist ausgeschlossen.
- Es gibt nur die Ausnahme des Einstiegs im Rahmen der Erbschaft gemäß Ziffer 3.3.

### 3.3 Übernahme der Kleinerzeugerregelung als Erbe unter Angabe der BNR-ZD des Erblassers

3.3. Ich beantrage die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung als Erbe von

BNR-ZD:

Name:

Hinweis: Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder mein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

Ansicht Formular im WebClient

- Der Einstieg als Erbe ist zulässig unter Angabe der BNR-ZD des Erblassers und der Vorlage eines Erbscheins bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde.
- Achtung: Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung müssen zusätzlich alle Direktzahlungen gesondert beantragen, für die eine Prämie gezahlt werden soll.

## 4. Antrag auf Junglandwirteprämie (JLWP)

4. Ich beantrage die Junglandwirteprämie

Ansicht Formular im WebClient

- Alle Antragsteller auf JLWP (Teilnehmer aus 2015 und/oder 2016 sowie 2017 und erstmalige Teilnehmer in 2018) stellen hier den Antrag.
- Junglandwirte erhalten für volle 5 Jahre die JLWP, dies gilt auch, wenn die JLWP vor dem Antragsjahr 2018 beantragt wurde.
- Erstantragstellende Junglandwirte als **natürliche Personen** haben unter **Ziffer 5.1** weitere Angaben zu machen, um dort die Eigenschaft als Junglandwirt nachzuweisen.
- Erstantragstellende Junglandwirte als **juristische Personen** haben unter **Ziffer 5.2** weitere Angaben zu machen, um neben der Eigenschaft des Junglandwirts auch die Kontrollfunktion zu bestimmen.

## 5. Antrag auf Anerkennung als Junglandwirt

5. Ich beantrage die Anerkennung als Junglandwirt

Ansicht Formular im WebClient

- Beantragung nur bei erstmaliger Antragstellung als natürliche Person mit dem Datum der erstmaligen Niederlassung und der BNR-ZD.
- Ansonsten werden die unveränderlichen Daten von Teilnehmern an dieser Regelung hier angezeigt, die als natürliche Personen bereits 2015 und/oder 2016 sowie 2017 einen Antrag gestellt haben.

### 5.1 Erklärung Junglandwirt als natürliche Person

Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter:

BNRZD der erstmaligen Niederlassung:

*Ansicht Formular im WebClient*

### 5.2 Nur bei juristischen Personen (siehe Erläuterungen und Hinweise):

Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben, bzw. erstmalige Beantragung:

Hinweis: Bei juristischen Personen sind weitere Nachweise zu erbringen, siehe "Erläuterungen und Hinweise"

*Ansicht Formular im WebClient*

- Einzutragen sind alle beteiligten Personen, die in der juristischen Person oder auch einer Vereinigung aus natürlichen Personen einen erstmaligen Anspruch auf Junglandwirteprämie geltend machen wollen. Für jede Person ist eine BNR-ZD, der Name, das Geburtsdatum und das Datum der erstmaligen Niederlassung einzutragen. Darüber hinaus ist deutlich zu machen, welche Person/Personen die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt/ausüben.
- Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung werden die Daten vorgeblendet. Sollten sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind diese zu dokumentieren. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Unternehmens ausübt. Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben bzw. andere Personen die langfristige und wirksame Kontrolle des Unternehmens übertragen wurde. Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

## 6. Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) aus der nationalen Reserve

### 6.1 Als Neueinsteiger

6. Ich beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve als

#### 6.1 Neueinsteiger 2018 (Natürliche und juristische Personen)

*Ansicht Formular im WebClient*

- Zuweisung von ZA an Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

### 6.2 Als Junglandwirt

#### 6.2 Junglandwirt

Mir ist bekannt, dass die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche der Zahl meiner im Flächennutzungsnachweis 2018 ausgewiesenen beihilfefähigen Hektarflächen abzüglich der Zahl der Zahlungsansprüche über die ich am 15.05.2018 verfüge, entspricht.

*Ansicht Formular im WebClient*

### 6.3 Aufgrund des Falls höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände in 2015, 2016 und 2017

#### 6.3 Fall außergewöhnlicher Umstände in 2015

Ich habe Flächen auf Grund höherer Gewalt in 2015 mit Aktivierungscode 2 gekennzeichnet. Diese Flächen sind in 2018 erstmalig beihilfefähig und wurden im Nutzungsnachweis 2018 mit Aktivierungscode 4 gekennzeichnet.

*Ansicht Formular im WebClient*

- Zuweisung von ZA an Junglandwirte. Berechtig sind nur Junglandwirte, die erstmalig in 2018 ZA beantragen.
- Um als Junglandwirt ZA erhalten zu können, muss ein Betriebsinhaber dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie für den Erhalt der Zahlung für Junglandwirte. Daher sind ebenfalls die Antragsziffern 4., 5. und 6. zu beachten.
- Gilt nur für Betriebe, die in 2015, 2016 oder 2017 im NN bereits auf einen außergewöhnlichen Umstand hingewiesen haben und nunmehr die Zuweisung von ZA geltend machen.
- Setzen Sie den Aktivierungscode 4 im NN, sofern für die betroffene Fläche in 2015, 2016 oder 2017 der Aktivierungscode 2 gesetzt wurde. Für die nun wieder **ganzjährig beihilfefähige Fläche** ist der gleiche Schlag (Antragspolygon) wie 2015, 2016 oder 2017 auch bei gleicher Nutzung benachbarter Schläge einzutragen.

Achtung: Hierunter fallen nicht die Pferdezuchtbetriebe, die Reitplätze und -hallen zu Ausbildungszwecken von Pferden betreiben.

## 9 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve in 2018

Bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nach dem 15.05.2018 verspätet eingereichte Anträge auf Zuweisung von ZA führen zu jeweils 3% Kürzung der Direktzahlungen je Arbeitstag der Verspätung. Bei Vorlage des ZA-Zuweisungsantrags **nach dem 11.06.2018** werden **keine** ZA mehr zugewiesen.

### 9.1 Beantragung der Festsetzung von Zahlungsansprüchen

Die Zuweisung der ZA für die Basisprämie erfolgt ab dem Jahr 2016 aus der nationalen Reserve und kann nur an Neueinsteiger und Junglandwirte erfolgen. Sofern im Jahr 2015, 2016 oder 2017 Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ angezeigt worden sind, können diese für die Zuweisung von ZA berücksichtigt werden.

Zur Bestimmung der Anzahl der zuzuweisenden ZA werden nur die Flächen berücksichtigt, die als „ermittelte Flächen“ nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) festgestellt werden und die alle Förderkriterien und Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Basisprämie erfüllen. Dazu gehören u. a. die Mindestparzellengröße und die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die ZA werden für jede Region (Bundesland) mit bestimmten Angaben, insbesondere zu Inhabern, Jahreswerten, Entstehung und Nutzung, in einer elektronischen Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank – ZID) verwaltet.

### 9.2 Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve

Zu der beantragten Zuweisung von ZA für die in dem NN ausgewiesenen beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen, ist die Zuteilung aus der nationalen Reserve als **Neueinsteiger**, als **Junglandwirt** oder als **Fall außergewöhnlicher Umstände** möglich, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt wird:

#### Neueinsteiger

Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve an Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen:

- Als Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, gelten **natürliche** oder **juristische** Personen.

- Diese Betriebsinhaber müssen die landwirtschaftliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung **erst nach dem 31.12.2015**, also im Kalenderjahr 2016 oder später aufgenommen haben.
- Fünf Jahre vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit dürfen diese **Neueinsteiger als natürliche Person**
  - **weder** in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben,
  - **noch** die Kontrolle einer juristischen Person inne gehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.
- Bei **juristischen Personen** darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person
  - weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt,
  - noch die Kontrolle einer juristischen Person inne gehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.
- Die Inanspruchnahme der Neueinsteigerregelung ist nur möglich, wenn spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wurde, ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist. D. h. ein Neueinsteiger, der in 2016 seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat, muss spätestens in 2018 einen Antrag auf Zuweisung von ZA für die Basisprämie stellen.
- Ein Betriebsinhaber kann ZA aus der nationalen Reserve nur einmal aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA, bei Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, erhalten.
- Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die der Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt. Hiervon abgezogen wird die Anzahl von eigenen oder gepachteten ZA, über die er zu diesem Zeitpunkt verfügt hat.
- Neueinsteiger, die **vor 2016** die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, können nicht berücksichtigt werden.  
Geeignete Nachweise für den zu prüfenden Anspruch gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde können sein:
  - Kopien von Kauf- und Pachtverträgen des neu gegründeten Betriebes;
  - Kopie der Bescheinigung der Alterskassenmitgliedschaft, Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft etc.;
  - Kopien von Gesellschaftsverträgen oder Registerauszügen bei juristischen Personen.

## **Zuweisung von ZA an Junglandwirte**

Um als Junglandwirt ZA erhalten zu können, muss ein Betriebsinhaber dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie für den Erhalt der Zahlung für Junglandwirte.

- Ein Betriebsinhaber kann als Junglandwirt nur einmal ZA aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA erhalten.
- Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die der Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt.
- Bei Zuweisungsanträgen ab 2018 werden zwischenzeitlich zugegangene eigene oder gepachtete ZA, über die der Junglandwirt zu diesem Zeitpunkt verfügt, abgezogen.

## **Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände**

Berechtigt sind nur Betriebe, die bereits in 2015 im NN den Aktivierungscode 2 zu der/den betreffenden Fläche/n angegeben haben bzw. in 2016 oder 2017 diesen Antrag (pdf-Format) gestellt haben und die betreffenden Flächen im NN mit 0 aktiviert haben.

- Steht diese betreffende Fläche im Jahr 2018 erstmal wieder ganzjährig zur Verfügung und kann für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, so können für diese Flächen in 2018 ZA aus der nationalen Reserve beantragt werden.
- Entsprechende Nachweise/Belege des außergewöhnlichen Umstands sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen bzw. liegen dort bereits vor.
- Im NN ist für die Ermittlung der zuzuweisenden Anzahl von ZA der von außergewöhnlichen Umständen betroffene Flächenumfang der Jahre 2015, 2016 oder 2017 maßgeblich.
- Sie müssen im NN bzw. im GIS den Schlag/die Schläge mit dem letztjährigen Flächenumfang erneut ausweisen und mit dem Aktivierungscode 4 versehen.
- Sofern Sie letztes Jahr einen extra Schlag gebildet haben, um die von höherer Gewalt bzw. von außergewöhnlichen Umständen betroffene Fläche auszugrenzen, empfiehlt es sich in 2018 dieselbe Fläche unverändert zu übernehmen, sofern die Vorjahreszeichnung mit hinreichender Genauigkeit als Antragspolygon 2018 herangezogen werden kann.

## **9.3 Allgemeine Regelungen für zugewiesene Zahlungsansprüche**

### **Aktivierung von Zahlungsansprüchen**

Man spricht von der Aktivierung von ZA, wenn in Verbindung mit beihilfefähigen Hektarflächen ZA im Agrarförderantrag nachgewiesen werden. Ein ZA ist jeweils mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren. Dieser ZA muss dem Betriebsinhaber zum 15.05. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Verfügt der Antragsteller nur über einen Bruchteil eines ZA, bekommt er hierfür nur den anteiligen Wert der Basisprämie ausgezahlt, obwohl der ZA aber in Gänze als genutzt gilt.

Die Nutzung der ZA ist nur in der Region möglich, in der sie zugeteilt wurden. ZA können in den Folgejahren der Zuteilung durch Verkauf oder Verpachtung gehandelt werden. Erst 2019 ist die bundesweite Basisprämie umgesetzt. Dann entfällt die Regionszuordnung der ZA.

### **Einzug von Zahlungsansprüchen**

Die Einzugsregelung für als nicht genutzte ZA geltende Ansprüche hat sich geändert. Die Möglichkeit der rotierenden Aktivierung von ZA besteht nicht mehr. Einem Betriebsinhaber, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, wird die zweijährig in Folge nicht genutzte Anzahl an ZA entzogen und der nationalen Reserve zugeführt. Die Anzahl ZA, die während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht aktiviert worden sind, verfällt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve zurückfallenden ZA haben die eigenen ZA eines Betriebsinhabers Vorrang vor gepachteten ZA. Die ZA gelten ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Änderung des Agrarförderantrags in dem zweiten Jahr als in die nationale Reserve zurückgeflossen. Ebenfalls ausgenommen in der Region Brandenburg und Berlin sind Flächen, die von den EUGAL-Bautätigkeiten betroffen und sofern diese Flächen mit dem NC 009 gekennzeichnet sind.

ZA, die im Jahr 2015 von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert wurden, gelten als aktivierte ZA für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an dieser Regelung und gelten nicht als ungenutzte ZA, die der nationalen Reserve zugeführt werden müssen. ZA

von an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern sind, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

## Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die Übertragung von ZA für das Antragsjahr 2018 ist wirksam, sofern die Fristen eingehalten werden. Eine Übertragung von ZA erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen und kann damit jederzeit vorgenommen werden. Eine Übertragung kann z.B. durch einen Kaufvertrag, Übertragungsvertrag oder Pachtvertrag zwischen den Beteiligten zustande kommen. Darin sollte der zu übertragende ZA mit der ZA-Seriennummer und den ZA-Intervallen vollständig aufgelistet werden.

Bei der Übertragung von ZA müssen sowohl der Übertragende als auch der Übernehmer die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden. Die Meldung der Übertragung muss spätestens 25 Kalendertage nach dem Antragsschlussstermin (15.05.2018) in dem betreffenden Kalenderjahr erfolgt sein.

Der letztmögliche Meldetermin an die ZID ist in diesem Jahr der 11.06.2018, sodass später erfolgte Buchungen für das aktuelle Antragsjahr für die Basisprämie nicht mehr berücksichtigt werden. In der praktischen Abwicklung soll die Meldung wie bisher über die ZID erfolgen. Auf der Internetseite der ZID ([www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de)) werden dazu zu gegebener Zeit genauere Informationen bereitgestellt. Der Übernehmer muss ein aktiver Betriebsinhaber sein. Diese Prüfung erfolgt auf Basis seiner Angaben im Agrarförderantrag bzw. bei Neuvergaben von BNR-ZD durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

## Übersicht über die Zahlungsansprüche

Mit der Übersicht ZA haben Sie die Möglichkeit die unter Ihrer BNR-ZD auf der ZID gebuchten ZA in den WebClient zu laden. Dies hat den Vorteil, dass Sie ohne das Aufrufen der ZID prüfen können, ob die dort vorhandenen ZA aktuell sind und das Sie beim Einreichen des Agrarförderantrags nicht erneut nach der PIN gefragt werden. *Tipp: Kontrollieren Sie am Ende der Antragsbearbeitung mit der Übersicht „Prämienflächen“ Ihre Gesamtfläche (brutto) mit der Anzahl der ZA.*

Zahlungsansprüche von der ZID abholen

Es handelt sich hier um eine unverbindliche Angabe Ihrer Zahlungsansprüche zum Zeitpunkt des Abholens der Zahlungsansprüche aus der Zentralen InVeKos-Datenbank (ZID).

In Ihrem ZA-Konto vorhandene offene Verkaufsvorgänge (VKO) und/oder offene Verpachtungsvorgänge (VPO) werden in der ersten Spalte mit aufgeführt. Offene Übertragungsvorgänge werden beim Übernehmer nicht aufgeführt.

**NEU:** Anhand der in den letzten zwei aufeinander folgenden Jahren genutzten ZA ergeben sich **voraussichtlich einzuziehende ZA**, die Ihnen für das aktuelle Antragsjahr nicht zur Verfügung stehen.

Weitergehende rechtsverbindliche Informationen ergeben sich alleine aus der ZID.

Enthaltene Informationen (Spalten):

<input checked="" type="checkbox"/>	Eigentum oder Pacht	Zahlungsanspruch (ZA-Intervall)	Region	Anzahl ZA	Wert je ZA (Euro)	Anzahl ZA in 2016 genutzt	Anzahl ZA in 2017 genutzt	Voraussichtlich einzuziehende ZA

## Einzelanträge- Anträge 2.Säule

### FP 50 (Natura2000)

2.7 Antrag 50 auf **Zuwendung und Auszahlung** im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

FP 50 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

Ich beantrage gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (Artikel 30-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung und dem Nutzungsnachweis (Anlage 1) die **Auszahlung** der Zuwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

Auszug Formular WebClient

Bei erstmaliger Beantragung ab 2018 ist der Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen und zum 15.05.2018 der Landwirtschaftsbehörde vorzulegen. Hierzu ist das Antragsformular zum FP50 auszudrucken. Im Druckformular des Antrages befindet sich der zu verwendende Bestätigungsvermerk.

<b>Bestätigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde</b>		
Code für PEB: 5004		
<p>Die für eine Ausgleichszahlung im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in <b>Natura-2000</b>-Gebieten gem. Artikel 30 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beantragten Flächen liegen in der von der EU als förderfähige eingestufte Gebietskulisse für Natura 2000 und die beantragten Ausgleichstatbestände entsprechen den Regelungen der Schutzgebietsverordnung.</p>		
..... Ort, Datum	..... Unterschrift	..... Stempel Untere Naturschutzbehörde

### FP3315 (AGZ benachteiligtes Gebiet)

Antrag 3315 auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und für ehemals benachteiligte Gebiete (phasing out)

Ich beantrage gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der aktuell gültigen Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten und ehemals benachteiligte Gebiete (phasing out) eine Ausgleichszulage.

Die Anbauflächen, die gemäß der Gebietskulisse laut Entscheidung der EU-Kommission vom 10. Februar 1997 in benachteiligten Gebieten zur Förderung beantragt werden, sind im Nutzungsnachweis mit entsprechender Kennzeichnung "33" angegeben.

Die Anbauflächen, die gemäß der phasing-out-Gebietskulisse zur Förderung beantragt werden, sind im Nutzungsnachweis mit entsprechender Kennzeichnung "33PO" angegeben.

Auszug Formular WebClient

**NEU:** Bindung 33PO für phasing-out-Gebietskulisse

## Zahlungsantrag (KULAP2014)

**Antrag auf Auszahlung der Förderung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin**

Ich beantrage gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) in der jeweils geltenden Fassung und dem Nutzungsnachweis (Anlage 1) bzw. den Tierbestandslisten (Anlage 5a und 5b) die **Auszahlung** der Förderung für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

### Hinweise :

1. Die Antragstellung erlaubt keine Abweichung zwischen alphanumerischem Antragswert im Nutzungsnachweis (NN) und der gezeichneten landwirtschaftlichen Parzelle (Schlagzeichnung). Die Größe der beantragten Fläche ergibt sich allein aus der Zeichnung der Schlagfläche und wird in den NN übernommen. Eine Änderung der Schlagfläche ist nur über die Anpassung der Geometrie möglich. Die beantragte Fläche darf sich weder mit den eigenen beantragten Flächen noch mit den beantragten Flächen der Nachbarn überschneiden. Nur noch für überlappungsfreie Darstellungen der Flächen werden zukünftig die Beihilfen gewährt. Es ist eine lagegenaue Antragstellung erforderlich.

2. Für die Berechnung des Tierbestandes des Verpflichtungsjahres 2018 werden im Abgleich die Angaben des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Antrages 2019 herangezogen.

3. Die Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie die Förderung der Nutzung von Ackerland als Grünland bzw. die Umwandlung von Acker in Grünland sind nur in bestimmten festgelegten Kulissen möglich. Die Kulissen sind an die betreffenden Feldblöcke gebunden. Der Antragsteller erhält mit den Antragsdaten die Information, welche Förderprogramme (Bindung/ Kennzeichen) auf dem betreffenden Feldblock förderfähig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche sind der Kombinationsmatrix zu entnehmen. Die tatsächliche Eignung für die Beantragung ist anhand weiterer Informationen zu prüfen (z. B. Art der Hauptbodennutzung, Lage in Natura 2000 Gebieten / NSG mit und ohne Auflagen).

*Auszug Formular WebClient*

## Antrag Fördernehmerwechsel

**Antrag auf Fördernehmerwechsel (Betriebsübergabe)  
- mit vollständiger Verpflichtungsübergabe an einen Übernehmer,  
der in dem betreffenden Förderprogramm keine eigene Verpflichtung hat  
bei Antrag auf Zuwendungen gemäß der Richtlinie (KULAP 2014)**

FP 880 Ökologischer Landbau (Änderung ab 01.01.2018)

Erstantragsjahr:

FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung (Änderung ab 01.01.2018)

Erstantragsjahr:

*Auszug Formular WebClient*

# 10 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

## 10.1 Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und ganzjährige Beihilfefähigkeit

### Mindestparzellengröße

Die Mindestparzellengröße für die Direktzahlungen, wie auch der übrigen flächenbezogenen Förderprogramme, beträgt **0,3 ha**. Bei streifenhaften Greening-Elementen, die als ÖVF angemeldet werden, sind auch kleinere Flächengrößen zulässig, da diese Elemente dem Hauptschlag zugeordnet werden und keine eigenständigen Schläge darstellen.

### Mindestbetriebsgröße

Betriebsinhaber erhalten keine Direktzahlungen, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebes, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, **kleiner als 1,0 ha** ist. Ein Betriebsinhaber (Junglandwirt, Neueinsteiger) kann die Zuweisung von ZA für die **Basisprämie** nur beantragen, wenn die beihilfefähige Hektarfläche seines **Betriebes mindestens 1,0 ha** beträgt und er zugleich die Eigenschaft des **aktiven Betriebsinhabers** erfüllt. Dies bedeutet, dass Direktzahlungen nur geleistet werden, wenn der Betrieb mindestens über eine beihilfefähige Fläche in Größe von einem Hektar verfügt und einen ZA hat.

### Ganzjährige Beihilfefähigkeit

Eine **beihilfefähige Fläche** kann nur dann zur Aktivierung eines ZA verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber am **15.05.2018** zur Verfügung steht und das gesamte Kalenderjahr beihilfefähig ist.

## 10.2 Beihilfefähige Hektarflächen

Zu der beihilfefähigen Hektarfläche zählt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen).

Beim **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen, vorgehalten werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Insoweit sind mit Kulturpflanzen bestandene Flächen unter Gewächshäusern oder unter Abdeckungen beihilfefähig, wenn die Pflanzen die beihilfefähige Ackerfläche durchwurzeln können und Kontakt zum Boden haben.

Beim **Dauergrünland** handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind, zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP). Flächen mit Pflanzen in Töpfen (in Treibhäusern bzw. im Freiland auf Ackerland) sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen (auf Dauerkulturen) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden – ggf. auch durch eine durchlässige Folie – in Verbindung treten können. Des Weiteren zählen zu der beihilfefähigen Fläche die innerhalb von Feldblöcken gelegenen oder an diese angrenzenden **CC-relevanten Landschaftselemente (LE)**. Diese müssen als LE im Agrarför-

derantrag dem Nettoschlag zugeordnet werden. Darüber hinaus zählen auch nicht dem CC-Schutz unterliegende LE zur beihilfefähigen Fläche, wie z. B. Bäume, wenn deren Dichte 100 Bäume je Hektar beihilfefähige Fläche nicht überschreitet. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, werden dabei nicht mitgerechnet. Der Betriebsinhaber muss bei der Ausweisung der LE jedoch die ganzjährige Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

### 10.3 Nutzung beihilfefähiger Hektarflächen und landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Die beihilfefähigen Flächen müssen für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Auf diesen Flächen muss eine definierte Mindesttätigkeit ausgeübt werden. Wird diese Mindesttätigkeit nicht durchgeführt, sind die Flächen nicht beihilfefähig.

Grundsätzlich wird als Mindesttätigkeit verlangt, dass der Betriebsinhaber einmal während des Jahres auf den Flächen den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt. Die Bewirtschaftung ist bis einschließlich zum 15.11. des Jahres zu leisten. Ausnahme: Die Tätigkeit ist zwingend nach dem 15.11. durchzuführen.

### 10.4 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie beihilfefähig soweit sie hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Zur nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung gehört u. a. die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln oder Maschinen. Hier ist zu differenzieren, ob diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit/Nutzung die hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrer **Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt** in dem Maße einschränkt, dass diese nicht mehr gewährleistet ist.

Ist die Nutzung als Lagerstätte von vorübergehender Natur, z. B. die Lagerung von Zuckerrüben auf einer Zuckerrübenfläche, so ist die Beihilfefähigkeit der Fläche weiterhin gegeben, da diese Fläche hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Es können hiermit ZA aktiviert werden. Solche Flächen bleiben Teil der beihilfefähigen Parzellenfläche und sind unter dem Nutzungscode der Fläche zu subsumieren. Ist hingegen die Nutzung als Lagerstätte vorrangig, so ist die Anforderung zur hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben und es kann kein ZA für die betreffende Fläche aktiviert werden. In diesen Fällen ist der nicht beihilfefähige Teil der Antragsfläche im Rahmen des Antragspolygons entweder als innenliegendes nicht beihilfefähiges Polygon herauszunehmen bzw. ist das Antragspolygon entsprechend am Feldrand zurückzuziehen, da die nicht beihilfefähigen Abzugsflächen in digitaler Form eingezeichnet werden müssen. Nutzen Sie hierfür die GIS-Werkzeuge des GIS-Editors.

Eine Fläche gilt dann als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die **Intensität, Art, Dauer** oder den **Zeitpunkt** der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode bzw. zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die CC-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen),
- Parkanlagen und Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Photovoltaikflächen,
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Wird während des Kalenderjahres die landwirtschaftliche Fläche auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, dann müssen Antragsteller auf Direktzahlungen die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher schriftlich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzeigen, sofern diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht bereits mit dem Agrarförderantrag angezeigt worden ist. Die Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss folgende Angaben enthalten: die Art, den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit.

Im WebClients ist das **Formular „Anlage zusätzliche Flächenangaben“** zur Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten/Nutzungen zu verwenden.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen auf denen Holz gelagert wird, sofern diese nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden.

### **Hinweise zum Formular „Anlage zusätzliche Flächenangaben“:**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 werden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgenommen. Eine Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten festzulegen, dass unter Dauergrünland nur solche Flächen erfasst werden, die zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und innerhalb der letzten 5 Jahre nicht nur kein Bestandteil der Fruchtfolge waren, sondern auch nicht umgepflügt worden sind. Diese Ermächtigung wurde in Deutschland mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeK-oS-Verordnung umgesetzt.

#### **Erweiterte Definition DGL:**

**Als Dauergrünland gelten damit ab 2018 Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.**

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert (z. B. wenn das Land umgebrochen

wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

### **Wichtige Hinweise:**

**Durch Anwendung der Pflugregelung ist das Pflügen von Dauergrünland eine Umwandlung von Dauergrünland. Pflügen von Dauergrünland (auch im Falle der Grünlanderneuerung) ist ab 2018 in Deutschland genehmigungspflichtig und an die Voraussetzung geknüpft, dass die Fläche danach wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) eingesät wird. Sie gilt dann sofort wieder als Dauergrünland, muss fünf Jahre lang mit GoG bewachsen sein und darf in dieser Zeit nicht gepflügt werden.**

**Für Dauergrünland in FFH-Gebieten (s.g. sensibles Dauergrünland) besteht diese Möglichkeit der Umklassifizierung unter Anwendung der Pflugregelung nicht, da auf Grund der Greeningbestimmungen auf diesen Flächen nicht gepflügt werden darf.**

**Bitte unbedingt beachten: Wenn Sie eine Fläche, die nach bisher geltendem Recht Dauergrünland war und für die Sie eine Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm bzw. nach der Natura 2000-Richtlinie erhalten haben, nunmehr zu Ackerland umklassifizieren lassen, so stellt der neue Status als Ackerland einen Verstoß gegen die eingegangenen Förderverpflichtungen dar, die zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm und zu einer Rückforderung der geleisteten Zahlungen ab dem Zeitpunkt führt, ab der die Fläche kein Dauergrünland mehr ist.**

Bei Anwendung der Pflugregelung ab 2018 ist für die Beurteilung der Flächen im Jahr 2018 fünf Jahre zurückzuschauen. Flächen, die in diesem Zeitraum gepflügt wurden, können unter bestimmten Voraussetzungen als Ackerland eingestuft werden.

- Damit ist es im Antragsjahr 2018 in einigen Konstellationen möglich, Flächen die nach der bisherigen Regelung 2017 als Dauergrünland einzustufen gewesen wären, zu Ackerland umzuklassifizieren. Voraussetzung ist die Anzeige des Antragstellers mit entsprechendem Nachweis (siehe **Buchstabe A**)).
- Durch die Anwendung der „Pflugregelung“ beginnt bei Flächen, die 2018 noch kein Dauergrünland sind, der 5-Jahres-Zeitraum, der für die Entstehung von Dauergrünland ausschlaggebend ist, von neuem (siehe **Buchstabe B**)).

Einmalig im Jahr 2018 kann für die beiden genannten Fallkonstellationen im Zusammenhang mit der Einreichung des Sammelantrags der Nachweis dazu geführt werden, dass eine Fläche innerhalb der letzten fünf Jahre umgepflügt worden und dadurch nicht als Dauergrünland einzustufen ist und/oder das Zähljahr geändert werden soll.

Um in **Zukunft** feststellen zu können, ob Dauergrünland entsteht, ist das Pflügen von mit Gras und Grünfütterpflanzen bewachsenem Ackerland zu melden (**Buchstabe C**)).

#### **A) Umwandlung von ordentlichem DGL**

Unter folgenden Bedingungen ist die Anerkennung der Umklassifizierung möglich:

- Die betroffenen Parzellen sind 2017 als DGL im System als DGL erfasst.
- Antragsteller kann nachweisen, dass die betreffende Fläche seit dem 16.5.2013 gepflügt wurde.
- Der Nachweis ist einmalig im Rahmen dieser Anlage zum Sammelantrags 2018 zu erbringen.

Das Pflügen kann auf zwei Arten nachgewiesen werden:

- Durch NC-Wechsel (Nachweis-AL Typ 3). Der Wechsel (zwischen 2013 und 2017) zwischen den Nutzcodes 422, 424, 433 wird als ein entsprechender Beleg für das Pflügen in der Vergangenheit anerkannt.
- Durch Nachweis des Pflügens (Nachweis-AL Typ 1+2 – siehe Übersicht unten) in der Zeit ab 16.5.2013 bis zur Verkündung der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 am 29.12.2017.

Mögliche Nachweise des Pflügens:

- Betriebliche Aufzeichnungen (Tagebücher, Rechnung, Ackerschlagkarteien...) können als Nachweis je nach Einzelfall geeignet sein.
- Georeferenzierte Luftbilder können als geeignete Nachweise anerkannt werden.
- Selbsterklärung (auch Bestätigung durch Nachbarn o.ä.) können als Nachweis nicht anerkannt werden.

**Für eine Anerkennung mögliche Fallkonstellationen:**

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Nachweis-AL Typ 1	422	422	422	422	422	422 wird zu 451	424, Nachweis
	AL, 1. Jahr DGL-Entstehung	AL, 2. Jahr DGL-Entstehung	AL, 3. Jahr DGL-Entstehung Pflugeinsatz [daher 2018 auf 1. Jahr gesetzt]	AL, 4. Jahr [neu: 2. Jahr] DGL-Entstehung	AL, 5. Jahr [neu: 3. Jahr] DGL-Entstehung	DGL! [neu: 4. Jahr DGL-Entstehung]	AL, 5. Jahr DGL-Entstehung!
Nachweis-AL Typ 2	451	451	451	451	451	451	132, Nachweis
	DGL	DGL	DGL, Pflug (DGL-Erneuerung)	DGL	DGL	DGL	AL
Nachweis-AL Typ 3	422	422	424	422	422	422 → 451	Erklärung + Prüfung
	AL, 1. Jahr DGL-Entstehung	AL, 2. Jahr DGL-Entstehung	AL, 3. Jahr DGL-Entstehung	AL, 4. Jahr DGL-Entstehung	AL, 5. Jahr DGL-Entstehung	DGL!	AL

**Erläuterung zu Nachweis AL Typ 1:** Diese Fläche war bis 2016 Ackerland (AL) und wurde nach bisher geltendem Recht im Jahr 2017 durch den mehr als 5jährigen, ununterbrochenen Anbau von Klee gras (NC 422) zu Dauergrünland und daher von Amtswegen zu NC 451 umcodiert. Nach neuem Recht kann 2018 wegen des Pflugeinsatzes im Jahr 2014 die Fläche auf Antrag (mit Nachweis des Pflugeinsatzes) wieder zu Ackerland umklassifiziert werden. Allerdings ist die Fläche damit auch wieder im 5. Jahr der Dauergrünlandentstehung angekommen. Ohne neuerlichen Pflugeinsatz oder Wechsel zu einem Nutzcodel, der nicht zur Dauergrünlandentstehung führt, würde die Fläche 2019 zu Dauergrünland werden.

**Erläuterung zu Nachweis AL Typ 2:** Diese Fläche war Dauergrünland, ist jedoch 2014 gepflügt worden (hier zur DGL-Erneuerung). Nach bisherigem Recht blieb sie damit Dauergrünland, nach nunmehr geltendem Recht kann auf Antrag mit Nachweis die Fläche zu Ackerland umklassifiziert und mit einer Ackerkultur bestellt und beantragt werden.

**Erläuterung zu Nachweis AL Typ 3:** Diese Fläche war bis 2016 Ackerland (AL) und wurde nach bisher geltendem Recht im Jahr 2017 durch den mehr als 5jährigen, ununterbrochenen Anbau mit Kulturen, die zur DGL-Entstehung führen, zu Dauergrünland und daher von Amtswegen zu NC 451 umcodiert. Nach neuem Recht kann 2018 wegen des Pflugeinsatzes im Jahr 2014, der aus dem Nutzwedwechsel geschlussfolgert werden kann, durch eine Erklärung des Antragstellers mit nachfolgender Prüfung die Fläche wieder als Ackerland klassifiziert werden.

**Keine Anerkennung folgender Fallkonstellationen möglich:**

AJ	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Pflugereignis vor dem 16.05.2013	451	451	451	451	451	132, Nachweis
	DGL, Pflug	DGL	DGL	DGL	DGL	Ungenehmigter Umbruch
Rückumwandlungs-DGL	451	451	451	411	411	411
				ohne Genehmigung umgewandelt, Fläche war in DGL rückumzuwandeln	Rückumwandlungspflicht bleibt bestehen	Rückumwandlungspflicht bleibt bestehen
Gepflühtes Rückumgewandeltes DGL	451	451	411	451	451	451
			Ohne Genehmigung umgewandelt	Rückumgewandeltes DGL (gilt ab dem 1. Jahr als DGL)	Plugeinsatz, neu angelegtes DGL gilt als rückumgewandeltes DGL (gilt ab dem 1. Jahr als DGL)	Rückumgewandeltes DGL (gilt ab dem 1. Jahr als DGL)
Ohne Genehmigung umgewandeltes DGL	451	451	451	411	451	451
				Ohne Genehmigung umgewandelt	Rückumgewandeltes DGL (gilt ab dem 1. Jahr als DGL)	Rückumgewandeltes DGL (gilt ab dem 1. Jahr als DGL)
Ersatz-DGL (angelegt für an anderer Stelle umgewandeltes DGL)	131	131	411	451	451	131
				DGL, Ersatz	DGL, Pflug	Ungenehmigter Umbruch, da Ersatz DGL mindestens 5 Jahre bestehen bleiben muss und nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf.

## B) Reduzierung des Zähljahres von potentiellm Dauergrünland

Falls die betroffenen Parzellen 2018 kein DGL sind, sondern Ackerland, das in den letzten Jahren durchweg mit Nutzcodes beantragt wurden, die zur DGL-Entstehung führen, so beginnt nach dem Pflügen die Zählung der Jahre bis zur DGL-Entstehung von neuem („wird auf Eins gesetzt“).

Unterschied: bei NC-Wechsel (Typ3) erfolgt die Reduktion des Zähljahrs von Amts wegen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Nachweis- pDGL Typ 1	131	132	422	422	422	422	422, Nach- weis des An- tragstellers: Pflügen 2016
	AL	AL	AL, 1. Jahr der DGL- Entstehung	AL, 2. Jahr der DGL- Entstehung	AL, 3. Jahr der DGL- Entstehung, Pflügeinsatz [daher 2018 auf 1.Jahr gesetzt]	AL, 4. Jahr, [neu 2. Jahr	AL, neu 3. Jahr
Nachweis- pDGL Typ 3	131	132	422	424	422	424	422
	AL	AL	AL, 1. Jahr der DGL- Entstehung	AL, 2. Jahr der DGL- Entstehung	AL, 3. Jahr der DGL- Entstehung	AL, 4. Jahr der DGL- Entstehung	AL, 1. Jahr von Amts wegen!

## C) Anzeige des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen

Der neue § 30a der InVeKoS-Verordnung sieht vor, dass Betriebsinhaber das Umpflügen von Ackerland, das mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, künftig der Landesstelle melden müssen, wenn dieses Umpflügen bei der Frage der eventuellen Entstehung von Dauergrünland für die Zukunft berücksichtigt werden soll. Die Anzeige ist unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landesstelle schriftlich anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige, wird das Umpflügen von der Behörde nicht berücksichtigt, so dass ggf. später von der Entstehung von Dauergrünland ausgegangen wird. Nicht erforderlich ist eine Anzeige, wenn nach dem Umpflügen Kulturpflanzen, die nicht zur Dauergrünlandentstehung führen, angebaut werden.

## 10.5 Landschaftselemente und nicht beihilfefähige Flächen

Definition Landschaftselement (LE): LE sind nicht landwirtschaftlich nutzbare natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang (d. h. im FB liegend oder direkt an einen FB angrenzend) zur beihilfefähigen Fläche stehen. Wenn LE ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten LEs.

### Erläuterung der Ziffern (Codenummern) der LE im Antrag:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1  | Hecken oder Knicks  | > 10 m                                  |
| 2  | Baumreihen  | > 50 m                                  |
| 3  | Feldgehölze   | 50 m <sup>2</sup> - 2000 m <sup>2</sup> |
| 4  | Feuchtgebiete, Tümpel, Sölle, Dolinen                                   | < 2000 m <sup>2</sup>                   |
| 5  | Einzelbäume (die als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG geschützt sind) |   |
| 11 | Naturstein-oder Trockenmauer, Lesesteinwall                             |   |
| 12 | Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen                     |   |
| 13 | Feldrain  |   |

Im Hinblick auf die Einstufung der LE als ÖVF und deren Gewichtung gibt die Tabelle 1: Liste der zulässigen Typen ökologischer Vorrangflächen und deren Gewichtung in Kapitel 13.5 Auskunft.

Definition nicht beihilfefähige Fläche (nbF): nbF sind Abzugsflächen, die vollständig innerhalb vom FB keine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen sowie keine LE im Sinne der InVeKoSV sind (z. B. Feldgehölze > 2.000 m<sup>2</sup>). Darunter fallen u. a. alle von Menschen errichtete Konstruktionen (z. B. Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen), die sich innerhalb der Referenz befinden. Diese müssen unabhängig von ihrer Größe digital abgegrenzt und von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden.

### Bekanntgabe des Grades der Erosionsgefährdung für Wind- und Wassererosion:

Die anzuwendenden Erosionsvermeidungsmaßnahmen auf Ackerflächen richten sich nach dem jeweiligen Grad der Erosionsgefährdung. Die Feldblöcke wurden je nach Grad der Wasser- oder Winderosion in nachfolgende Klassen eingestuft und im Detailbereich im GIS angezeigt:

CC-Wind: ja oder nein

CC-Wasser : 0, 1 oder 2

Informationen zu weiteren CC-relevanten Regelungen, wie z.B. Pufferzonen entlang von Wasserläufen oder dem Schutz von Oberflächengewässern (eintragsgefährdeten Oberflächengewässern), können im Digitalen Feldblockkataster eingesehen werden:

[http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK\\_www\\_CORE](http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK_www_CORE)

# 11 Allgemeine Hinweise zu Anträgen [DZ]

## 11.1 Basisprämie

Die Basisprämienregelung basiert auf dem beschriebenen System von ZA. Für jeden aktivierten ZA sind entsprechende Hektarzahlen beihilfefähiger Flächen erforderlich, die jährlich im Agrarförderantrag nachgewiesen werden müssen.

Ziel der Agrarreform 2015 in Deutschland ist, die bundeseinheitliche **Basisprämie** für alle förderfähigen Flächen in drei Schritten bis 2019 herbeizuführen.

In der Region Brandenburg und Berlin steigt die Basisprämie je Hektar beihilfefähiger Fläche jährlich von rund 170 € im Jahr 2018 auf bundeseinheitlich 176 € im Jahr 2019 (kalkulierte Schätzwerte für die Basisprämienentwicklung).

## 11.2 Umverteilungsprämie

Die Zusatzprämie wird für maximal 46 ha zusätzlich zur Basisprämie gewährt und ist zusätzlich zu beantragen. Der Betriebsinhaber, der die Umverteilungsprämie beantragt, muss für den Fall, dass sich sein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder sein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2016 zu kommen.

## 11.3 Greeningprämie

Alle Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen seit dem 01.01.2015 auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten.

Grundlage des Flächenbezugs für die Berechnung aller Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr keine ZA aktiviert werden oder die die Mindestparzellengröße nicht erreichen.

Die Anforderungen müssen, sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden, während des gesamten Jahres eingehalten werden. Das gilt auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen zum Greening verpflichteten Betriebsinhaber übertragen worden ist. Die Betriebsinhaber erhalten hierfür die so genannte "Greeningprämie". Diese Prämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Die Greeningprämie wird seit dem Jahr 2015 im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt und beträgt rund 87 Euro je Hektar.

Das Greening umfasst die folgenden drei Anforderungen:

- die Anbaudiversifizierung
- die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF)
- den Erhalt des Dauergrünlands

Für „Dauerkulturflächen“ und „sonstige Flächen“ gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Auf Flächen, die vom Betriebsinhaber zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen angemeldet werden, können keine Maßnahmen der zweiten Säule gleichzeitig auch für freiwillige AUKM herangezogen werden. Das EU-Recht enthält im Hinblick auf die Direktzahlungen der ersten Säule und die Förderungen in der zweiten Säule ein Doppelförderungsverbot.

## Befreiung vom Greening

Bestimmte Betriebe sind von der Greeningverpflichtung befreit. Diese werden nachstehend näher erläutert.

### Ökologisch wirtschaftende Betriebe:

1. Für Antragsteller aus Brandenburg und Berlin gilt, dass anerkannte Betriebe (ganzer Betrieb) des ökologischen Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen, von den Greening-Verpflichtungen befreit sind und automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie haben (Befreiung von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen). Ob der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird, ist im Betriebsprofil anzugeben.

Der zuständigen Landwirtschaftsbehörde ist bis zum 15.05.2018 die o. a. Bescheinigung vorzulegen. Hieraus ergibt sich der Nachweis über die ganzjährige ökologische Erzeugung pflanzlicher und/oder tierischer Produkte. Betriebe, die sich in der Umstellungsphase im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 befinden und die die vorgesehene Bescheinigung nicht vorlegen können, müssen bis zum 15.05.2018 geeignete Nachweise vorlegen, die eine ökologische Produktion vom Tag der Einreichung des Agrarförderantrags bis zum 31.12.2018 belegen. Hier bieten sich der Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle bzw. das Auswerteschreiben der Kontrolle durch die Öko-Kontrollstelle an. Sobald die Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorliegt, ist diese der zuständigen Landwirtschaftsbehörde umgehend zuzuleiten. Für Antragsteller aus anderen Bundesländern kann gelten, dass anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus sowohl aus konventionellen Betriebsteilen als auch aus ökologischen Betriebsteilen bestehen. Für diese kann festgelegt sein, dass im Betriebsprofil die teilweise ökologische Bewirtschaftung des Betriebes angegeben werden muss. Im NN sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen in der Spalte „Bindung/Code“ mit der Angabe „Öko“ zu kennzeichnen. Das Betriebssitzland regelt die Fördervoraussetzungen und eine ggf. (teilweise) Befreiung von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen.

2. Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber für alle seine Flächen, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichten. Der Verzicht auf die Befreiung ist im Betriebsprofil zu erklären.

Bewirtschaften Sie Ihren gesamten Betrieb ökologisch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bewirtschaften Sie Teile Ihres Betriebes ökologisch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Verzichten Sie trotz Öko-Bewirtschaftung auf die Befreiung vom Greening?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

*Ansicht Formular im WebClient*

### Kleinerzeuger:

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit.

### Betriebsinhaber in Natura 2000-Gebieten:

Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) liegen, haben ein Anrecht auf die Greeningprämie. Voraussetzung ist, dass diese Betriebe die jeweiligen Greening-Verpflichtungen in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien, d. h. den jeweiligen Schutzgebietsregelungen, ver-

einbar sind. Sollte hingegen die Einhaltung aller Greening-Verpflichtungen nicht mit den Schutzgebietsregelungen vereinbar sein, dann kann im Einzelfall, unter Beifügung geeigneter Nachweise, die Befreiung von den Greening-Anforderungen für betroffene Flächen geltend gemacht werden. In solchen Fällen wenden Sie sich direkt an die zuständige Landwirtschaftsbehörde. Zu diesem Zweck ist die Anlage „Einschränkung der Einhaltung der Greeningauflagen durch Bewirtschaftung in bestimmten Gebieten“ unter Flächenangaben (inet) auszufüllen, auszudrucken und dem Datenbegleitschein zum AfA 2018 hinzuzufügen.

Im Dokumentenbaum des WebClients ist das Formular „**Anlage zusätzliche Flächenangaben**“ zur Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten/Nutzungen zu verwenden (siehe weitere Hinweise unter Punkt 11.4).

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 werden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgenommen. Eine Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten festzulegen, dass unter Dauergrünland nur solche Flächen erfasst werden, die zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und innerhalb der letzten 5 Jahre nicht nur kein Bestandteil der Fruchtfolge waren, sondern auch nicht umgepflügt worden sind. Diese Ermächtigung wurde in Deutschland mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeK-oS-Verordnung umgesetzt.

## 11.4 Hinweise zur Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden den Betriebsinhabern Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland ihres Betriebs vorgeschrieben. Dies gilt auch für Parzellen, die die Mindestgröße von 0,3 ha für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen.

Dabei gelten im Hinblick auf den Umfang des Ackerlandes des Betriebes folgende Vorgaben:

- Betriebsinhaber mit weniger als 10 Hektar Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlands einnehmen.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen.

### Ausnahmen und Flächentausch

#### Ausnahmen von der Anbaudiversifizierung:

1. Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes

- für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
- brachliegendes Land ist oder
- Flächen, die während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus dem Anbau von Kulturen im Nassanbau dienen

sofern die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland einen Anteil von 75 % nicht überschreitet, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land.

2. Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes

- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
- dem Anbau von Leguminosen dient,
- brachliegendes Land ist oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

~~sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.~~ Die 30 ha-Grenze entfällt seit dem Antragsjahr 2018.

3. Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche

- Dauergrünland ist,
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
- für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

~~sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.~~ Die 30 ha-Grenze entfällt seit dem Antragsjahr 2018.

### **Regelung für Betriebe mit Flächentausch:**

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht angemeldet waren (Flächenwechsel zwischen Betrieben). Das bedeutet, dass auf allen Ackerflächen des gesamten Betriebes in diesem Jahr eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze angebaut werden muss. Die Regelung für Betriebe mit Flächentausch ist daher nicht nur auf die 50 % der getauschten Ackerflächen bezogen.

Diese Regelung wurde für Betriebe geschaffen, die – wie z. B. beim Kartoffelanbau aus phytosanitären Gründen üblich – jedes Jahr Flächen mit anderen Betriebsinhabern tauschen. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen die Anlage „Befreiung von der Anbaudiversifizierung aufgrund Flächentausch“ unter Flächenangaben (inet) ausfüllen, ausdrucken und dem Datenbegleitschein zum AfA 2018 hinzuzufügen.

Im Dokumentenbaum des WebClients ist das Formular „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ zur Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten/Nutzungen zu verwenden.

### **Kulturpflanzenbegriff der Anbaudiversifizierung**

Für die Klärung der Frage, was bei der Anbaudiversifizierung als "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)" zählt, bedient man sich einer botanischen Klassifikation. Sie ordnet die Pflanzen Pflanzenfamilien zu. Eine Pflanzenfamilie besteht in der Regel aus mehreren Gattungen. Jede Gattung kann in verschiedene Arten untergliedert werden. Innerhalb einer Art können wiederum einzelne Sorten unterschieden werden.

Für die Anbaudiversifizierung sind die Begriffe "Gattung" und "Art" relevant. Eine Liste der Kulturpflanzenarten findet sich in der Anlage unter Codierung der Kulturarten und Nutzungen im NN in der Spalte 4 „Kultur im Sinne der Anbaudiversifizierung“.

Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede der folgenden Kategorien als eine „landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“:

- a) Jede **Gattung** im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, mit Ausnahme der im Folgenden genannten Pflanzenfamilien (vgl. b), für die eine abweichende Regelung gilt. Winter- und Sommerkulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- b) Jede **Art** der folgenden Pflanzenfamilien:
  - Kreuzblütler (Brassicaceae),
  - Nachtschattengewächse (Solanaceae),
  - Kürbisgewächse (Cucurbitaceae).
- c) **brachliegendes Land**:
  - Hierzu zählen alle brachliegenden Ackerparzellen sowie die nachstehenden ÖVF:
    - Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern
    - Feldränder sowie
    - die auf Ackerland gelegenen Pufferstreifen.
- d) **Gras oder andere Grünfütterpflanzen**: Hierzu zählen alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben (z. B. Klee gras) angebaut werden.
- e) **Mischkulturen**: Flächen, auf denen eine **Saatgutmischung** ausgesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer **einzigsten Kultur**, wobei diese einzige Kultur als "Mischkultur" bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden

nach Sinn und Zweck der Regelung nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Flächen, auf denen der angebauten Hauptkultur im Rahmen einer Mischkultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden als nur mit der Hauptkultur bebaute Flächen angesehen.

- f) **Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen** (z. B. Klee gras) zählen nicht als "Mischkultur", sondern werden der Kultur "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" zugeordnet.

Die beihilfefähigen LE, die der Betriebsinhaber seinem Ackerland zugeordnet hat, sind Bestandteil des Schrages und werden bei der Berechnung der Anbaudiversifizierung einbezogen (Brutto-Prinzip).

Liegt ein solches LE zwischen zwei Ackerschlägen desselben Betriebsinhabers, dann hat der Betriebsinhaber bei der Zuordnung zu seinen angrenzenden Schlägen eine gewisse Flexibilität. Dabei kann das LE auf die betreffenden, unmittelbar angrenzenden Schläge aufgeteilt werden .

### **Anbauzeitraum im Rahmen der Anbaudiversifizierung**

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland im Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Betriebsinhaber, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, im Agrarförderantrag die Kulturen anzugeben, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der jeweiligen Fläche befinden (= maßgebliche Hauptkultur).

## 11.5 Grundregeln der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) und ihre Typen

Betriebsinhaber, deren Ackerland mehr als 15 Hektar beträgt, müssen seit dem Jahr 2015 grundsätzlich 5 % des Ackerlandes als ÖVF bereitstellen. Basis ist das gesamte Ackerland des Betriebsinhabers. Hierzu zählen auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,3 ha unterschreiten und für die keine Basisprämie gewährt wird.

### Ausnahmeregelungen bei ökologischen Vorrangflächen

Betriebe, die unter nachstehende Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF befreit:

1.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes

- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
- brachliegendes Land ist,
- dem Anbau von Leguminosen oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient,

~~sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.~~ Die 30 ha-Grenze entfällt seit dem Antragsjahr 2018.

2.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche

- Dauergrünland ist,
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
- für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

~~sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.~~ Die 30 ha-Grenze entfällt seit dem Antragsjahr 2018.

## Gewichtung ökologischer Vorrangflächen

Für die einzelnen Typen von ÖVF sieht das EU-Recht Gewichtungsfaktoren vor. Da in der Region Brandenburg und Berlin die LE bereits flächenmäßig erfasst sind, kommen Gewichtungsfaktoren zur Anwendung und bei allen Typen ÖVF wird die tatsächliche Fläche ermittelt. Für diese Typen gelten je nach ihrer ökologischen Wertigkeit unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der zulässigen Typen ökologischer Vorrangflächen und deren Gewichtung

Typ	Gewichtungsfaktor	ÖVF-Typ
<b>Brachliegende Flächen *)</b>	<b>1,0</b>	<b>9</b>
<b>CC-Landschaftselemente:</b>		
<i>Hecken oder Knicks</i>	<b>2,0</b>	<b>111</b>
<i>Baumreihen</i>	<b>2,0</b>	<b>113</b>
<i>Feldgehölze</i>	<b>1,5</b>	<b>14</b>
<i>Feuchtgebiet, Tümpel</i>	<b>1,0</b>	<b>20</b>
<i>Einzelbaum</i>	<b>1,5</b>	<b>112</b>
<i>Feldrain</i>	<b>1,5</b>	<b>15</b>
<i>Trocken- und Natursteinmauern</i>	<b>1,0</b>	<b>18</b>
<i>Lesesteinwälle</i>	<b>1,0</b>	<b>19</b>
<b>Feldränder (NC 058)</b>	<b>1,5</b>	<b>4</b>
<b>Pufferstreifen am Gewässer</b> (NC 056 auf Ackerland und NC 057 für Dauergrünland an Ackerland)	<b>1,5</b>	<b>4</b>
<b>Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Wald- rändern (NC 054)</b>	<b>1,5</b>	<b>4</b>
<b>Ufervegetation (NC 055)</b>	<b>1,5</b>	<b>5</b>
<b>Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) *)</b>	<b>0,5</b>	<b>6</b>
<b>Flächen mit Zwischenfruchtanbau **)</b>	<b>0,3</b>	<b>2</b>
<b>Flächen mit Untersaaten **)</b>	<b>0,3</b>	<b>3</b>
<b>Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen ***)</b>	<b>1,0</b>	<b>7</b>
<b>Aufforstungsflächen *)</b>	<b>1,0</b>	<b>8</b>
<b>Flächen mit Miscanthus</b>	<b>0,7</b>	<b>10</b>
<b>Flächen mit Silphie</b>	<b>0,7</b>	<b>11</b>
<b>Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>

\*) *Beantragung als Schlag mit eigenem NC.*

\*\*) *Beantragung an dem Schlag in der Größe, mit der die Hauptnutzung beantragt wurde. Für den Zwischenfruchtanbau entspricht der Antragsschlag der Hauptnutzung dem späteren Flächenumfang der nachfolgenden Zwischenfrucht, die durch ÖVF-*

*Bindung kenntlich gemacht wird. Bei den Grasuntermäsaaten sind ÖVF-Bindungen zu setzen, die erst nach Aberntung der Hauptfrucht bestandsbildend werden.*

*\*\*\*) Werden N-Binder beantragt, dann ist neben dem NC für die Eiweißpflanzen im NN ebenfalls eine ÖVF-Bindung zu setzen. Damit wird zusätzlich kenntlich gemacht, dass eine Winterkultur oder Zwischenfrucht auf dieser Fläche nachfolgt.*

In der Region Brandenburg und Berlin werden keine Terrassen angeboten.

Beispiel:

Bei einem 100 ha Ackerbaubetrieb sind 5 ha, z. B. als Ackerbrache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0, als ÖVF auszuweisen, um die Greening-Verpflichtung von mind. 5 % zu erfüllen. Verfügt dieser Betrieb über 2 ha LE in Form von Hecken/Knicks, die unmittelbar an das Ackerland angrenzen und für die die Greening-Prämie beantragt worden ist, würden über den Gewichtungsfaktor 2,0 bereits 4 ha als gewichtete ÖVF angerechnet werden. Um die Anforderungen von mind. 5 % zu erfüllen, muss die noch fehlende Fläche z. B. als Ackerbrache (Gewichtungsfaktor 1,0 = 1 ha) oder als Zwischenfrüchte (Gewichtungsfaktor 0,3 = 3 ha) bereitgestellt werden.

Im WebClient kann mit Hilfe des Greening-Rechners auf Basis der beantragten Werte übergeprüft werden, ob die Verpflichtung von mind. 5 % ÖVF unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren eingehalten werden kann. Sofern Sie Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaften, müssen Sie zu Kontrollzwecken die in anderen Bundesländern belegenen Flächen im NN benennen. Darüber hinaus kann im NN alphanumerisch eine detaillierte Auflistung der Flächen aus den anderen Bundesländern vorgenommen werden, so dass der Greening-Rechner auf Grundlage aller Ihrer Flächen die Berechnung zur ÖVF-Verpflichtung durchführen kann. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Berechnung der tatsächlich ermittelten Ackerflächen nach der Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort-Kontrolle erfolgt und dieses EDV-Tool daher nur als technische Unterstützungshilfe zu verstehen ist.

**Achtung:** Ist bei Änderungen von Antragsdaten im GIS-Bereich oder im NN gleichzeitig das Greeningformular geöffnet, erfolgt keine automatische Aktualisierung der Greeningberechnung. Nutzen Sie zur Aktualisierung den Button „Daten Aktualisieren“. Eine automatische Aktualisierung des Greeningformulars erfolgt auch nach dem Ab- und wieder Anmelden im WebClient oder wenn das Greeningformular geschlossen und wieder geöffnet wird.

Summenblatt ökologische Vorrangfläche (ÖVF)

[Daten aktualisieren](#)

(Bei einer Ackerfläche bis zu 15 ha sind keine ökologischen Vorrangflächen erforderlich.)

Ackerfläche aus dem Nutzungsnachweis incl. LE:  ha

Erforderliche ökologische Vorrangfläche (gewichtete Hektare):  ha

Landschaftselemente	ÖVF-Code	Nettofläche	Gewichtung	Gewichtete Fläche
1 (Hecken und Knicks):	111	<input type="text"/> ha	2,0	<input type="text"/> ha
2 (Baumreihen):	13	<input type="text"/> ha	2,0	<input type="text"/> ha
3 (Feldgehölze):	14	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
4 (Feuchtgebiete, etc.):	20	<input type="text"/> ha	1,0	<input type="text"/> ha
11 (Naturstein-o.Trockenmauern, Lesesteinwälle):	18	<input type="text"/> ha	1,0	<input type="text"/> ha
12 (Fels-u.Steinriegel, naturversteinte Flächen):	20	<input type="text"/> ha	1,0	<input type="text"/> ha
13 (Feldraine):	15	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
5 (Einzelbaum cc): je Baum werden max. 20 m <sup>2</sup> angerechnet!	112	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
<b>Summe Landschaftselemente:</b>	--	<input type="text"/> ha		<input type="text"/> ha
<b>Zwischenfrucht:</b>	2	<input type="text"/> ha	0,3	<input type="text"/> ha
<b>Winterbegrünung/Untersaat:</b>	3	<input type="text"/> ha	0,3	<input type="text"/> ha
<b>Kurzumtriebsplantagen (KUP):</b>	6	<input type="text"/> ha	0,5	<input type="text"/> ha
<b>Leguminosen:</b>	7	<input type="text"/> ha	1,0	<input type="text"/> ha
<b>Aufforstungsflächen:</b>	8	<input type="text"/> ha	1,0	<input type="text"/> ha
<b>Brache:</b>	9	<input type="text"/> ha	1,0	<input type="text"/> ha
<b>Miscanthus:</b>	10	<input type="text"/> ha	0,7	<input type="text"/> ha
<b>Silphium:</b>	11	<input type="text"/> ha	0,7	<input type="text"/> ha
<b>Brache mit Honigpflanzen:</b>	12	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
<b>Ufervegetation:</b>	5	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
<b>Streifen</b>				
54 - Streifen an Waldrändern (ohne Produktion):	4	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
56 - Pufferstreifen (AL):	4	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
57 - Pufferstreifen (DGL):	4	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
58 - Feldrandstreifen:	4	<input type="text"/> ha	1,5	<input type="text"/> ha
<b>Summe ökologische Vorrangflächen:</b>				<input type="text"/> ha
<b>Anteil ökologische Vorrangfläche an Ackerfläche:</b>		<input type="text"/> %		
<b>Bis zur Erreichung der 5% ÖVF fehlen:</b>		<input type="text"/> gewichtete Hektare		

Ansicht Formular im WebClient

## Flächen nur einmal als ökologische Vorrangflächen zulässig

Ein Betriebsinhaber darf dieselbe Fläche oder dasselbe LE nur einmal im Antragsjahr als ÖVF anmelden. Dies bedeutet, dass z. B. eine Fläche, auf der eine N-bindende Pflanze als Hauptkultur angebaut wird und die von dem Betriebsinhaber in einem Antragsjahr als ÖVF angemeldet wird, nicht gleichzeitig noch einmal als ÖVF angemeldet werden kann, wenn auf derselben Fläche nach der Ernte der N-bindenden Pflanzen eine Zwischenfrucht angebaut wird.

## Typen ökologischer Vorrangflächen

In Brandenburg und Berlin werden verschiedene Typen von ÖVF angeboten. Für jeden Typ sind besondere Bedingungen festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Anerkennung als ÖVF.

### a) Anforderungen an brachliegende Flächen als ÖVF:

- Die brachliegende Fläche als ÖVF ist Ackerland.
- NC 545, 590 und 591 in Verbindung mit ÖVF- Typ „9“
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,0 (1 ha Brache = 1 ha ÖVF).
- Auf diesen Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden.  
Das ganzjährige Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einer brachliegenden Fläche, gilt nicht, wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll.  
Dann ist ab dem 01.08. des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung zum Zwecke der Ernte im Folgejahr zulässig.
- Auf brachliegenden Flächen sind CC-Regelungen zu beachten.  
Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngungen dürfen das gesamte Kalenderjahr nicht angewandt werden, wenn die Stilllegung für das gesamte Antragsjahr gilt. Sofern eine Winterkultur zur Ernte im Folgejahr ab dem 01.08. vorbereitet und durchgeführt wird, können Pflanzenschutzmittel ab dem 01.08. angewendet werden.  
Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 01.04. zu begrünen.  
Der Aufwuchs auf den brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.  
Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden.  
Es darf weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden.
- In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen verboten.
- Brachliegende Flächen, die als ÖVF ausgewiesen werden, bleiben Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen. Dies gilt nur solange sie auch als ÖVF ausgewiesen werden. Im Umkehrschluss werden Ackerbrachen, die nicht als ÖVF beantragt werden nach 5jähriger ununterbrochener Ackerbrachenutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen zu Dauergrünland (siehe Kapitel 13).

### b) Grundsätzliche Anforderungen an alle Arten von Streifen (Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen)

- Die Mindestbreite beträgt 1 m und die Maximalbreite 20 m. An keiner Stelle dürfen die Vorgaben der Höchst- und Mindestbreiten über- bzw. unterschritten werden.
- Es ist zulässig Streifen nicht an allen Stellen gleich breit anzulegen.
- Auf Streifen darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. Eine Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist eine gezielte Ansaat zur Begrünung vorzunehmen. In dem Zeitraum 01.04. bis zum 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.
- Ab dem 01.08. des Antragsjahres darf eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.
- Sofern der Streifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.

### c) Anforderungen an Pufferstreifen:

- Pufferstreifen können nur entlang von Wasserläufen oder entlang an anderen Gewässern ausgewiesen werden.
- Gewässer im Sinne dieser Regelung sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden ("Wasserläufe") oder stehenden oder aus Quellen abfließenden Oberflächengewässer. Gewässer, die nur gelegentlich wasserführend sind, sind jedoch ausgenommen.
- Es sind zwei Typen von Pufferstreifen zu unterscheiden:  
NC 056 = Pufferstreifen auf AL; ÖVF-Typ = 4.  
Der Pufferstreifen AL muss sich auf einer Ackerfläche befinden und an eine solche angrenzen.  
NC 057 Pufferstreifen für DGL an AL; ÖVF-Typ = 4  
Der Pufferstreifen DGL besteht aus Dauergrünland.  
Voraussetzung ist, dass das Dauergrünland auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer und auf der anderen Seite direkt an eine bewirtschaftete Ackerfläche angrenzt.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,5 (1 ha Pufferstreifen = 1,5 ha ÖVF).
- Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Ist entlang des Wassers ein Ufervegetationsstreifen vorhanden, so wird die betreffende Fläche in die Berechnung einbezogen.
- Die Längsseiten von Pufferstreifen müssen parallel und entlang des Gewässers verlaufen. Pufferstreifen entlang eines mäandrierenden Verlaufs des Gewässers können an der Feldseite begründet werden.
- Pufferstreifen DGL und Pufferstreifen AL können unter Beachtung der Höchst- und Mindestbreiten nebeneinander liegen.
- Pufferstreifen können jedoch nicht mit anderen Streifenelementen (Feld- oder Waldrandstreifen) zusammengelegt werden.
- Pufferstreifen können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind.  
Ein Pufferstreifen mit aktiver Begrünung kann neben einer Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.  
Neben einem Pufferstreifen DGL kann eine Brache mit Blühpflanzenmischung angelegt werden. DGL-Pufferstreifen dürfen nicht umgebrochen werden und unterliegen der Dauergrünlandhaltung, so dass hier ein Blühstreifen unzulässig ist.
- Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.  
Eine Stickstoffdüngung hingegen ist nicht möglich, da für eine aus der Erzeugung genommene Fläche kein Düngbedarf besteht.  
Findet keine Beweidung statt oder wird der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt und wird nicht ab dem 01.08. eine Aussaat oder eine Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder zumindest vorbereitet, dann muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden (siehe Kapitel 13).

### d) Anforderungen an Feldränder:

- Feldränder die nicht unter CC geschützt sind, können ebenfalls als ÖVF in der Kategorie „Landschaftselemente“ ausgewiesen werden. Dabei muss es sich bei diesem Feldrandelement um Ackerland handeln.
- NC 058 und ÖVF-Typ = 4.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,5 (1 ha Feldrand = 1,5 ha ÖVF).
- Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Teilstücke, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als ÖVF der Kategorie Feldränder ausgewiesen werden.
- Feldränder können auch gebildet werden, indem eine Ackerparzelle durch ein solches streifenförmiges Element vollständig geteilt wird. Der trennende Streifen wird dann einem Schlag zugeordnet, wobei der andere Schlag die gleiche oder eine andere Nutzung haben kann.

- Feldränder können nicht an einem Pufferstreifen oder an einem Streifen von beihilfefähigen ÖVF an Waldrändern angelegt werden.  
Feldränder können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Feldrandstreifen mit Blühpflanzenmischung (aktive Begrünung) kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.
- Auf Feldrändern darf ganzjährig keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden.  
Soll die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, sind die düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.  
Auf Feldrändern, die das ganze Kalenderjahr weder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden noch für eine solche nach dem 01.08. des Antragsjahres vorbereitet werden, muss der Aufwuchs einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.  
Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden.  
Es darf weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden.
- Sofern der Feldrand von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.

#### **e) Anforderung an Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern:**

- Streifen beihilfefähiger Flächen können entlang von Waldrändern „ohne“ Produktion als ökologische Vorrangfläche auf Ackerland angelegt werden.
- NC 054 und ÖVF-Typ = 4.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,5 (1 ha Streifen am Waldrand = 1,5 ha ÖVF).
- Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m.
- Streifen an Waldrändern müssen unmittelbar an die Bäume des Waldes angrenzen!  
Achtung: Feldraine oder Waldsäume, die zwischen Wald und Streifen am Waldrand liegen, können nicht als ÖVF beantragt werden! Es besteht jedoch im Rahmen der Antragstellung grundsätzlich die Möglichkeit alternativ einen „Streifen am Feldrand“ anzulegen, da der Antragsteller frei entscheiden kann, welchem Streifen auf Ackerland er den Vorzug gegeben möchte. Sofern auf die Beweidung und Schnittnutzung verzichtet werden kann, ist (bei gleichem Gewichtungsfaktor, aber einer höheren Höchstbreite) dem Feldrandstreifen der Vorzug einzuräumen.
- Streifen an Waldrändern können jedoch nicht mit anderen Streifenelementen (Feldrand- oder Pufferstreifen) zusammengelegt werden. Sie können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind.
- Ein Streifen am Waldrand mit Blühpflanzenmischung kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.
- Auf diesen Streifen gilt ein ganzjähriges Verbot einer landwirtschaftlichen Erzeugung.
- Bleibt der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar, dann ist eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.
- Es gelten für Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern CC-Regelungen:  
Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist durch eine gezielte Ansaat eine Begrünung vorzunehmen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.  
Auch bei Beweidung oder Schnittnutzung ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig.  
Wenn auf einem Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern keine Beweidung stattfindet oder der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt wird, und nicht ab dem 01.08. eine Aussaat oder eine Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder zumindest vorbereitet wird, muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden.

- Sofern der Streifen am Waldrand von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.

**f) Anforderungen an Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP):**

KUP sind nur beihilfefähig, wenn auf ihnen folgende Gehölze angebaut werden:

	Arten-Code		Arten-Code
Weiden	1	Pappel	2
Robinien	3	Birken	4
Erlen	5	Gemeine Esche	6
Roteiche	9		

- Als ÖVF sind von diesen Gehölzen nur die in Tabelle 2 aufgeführten Arten zugelassen.
- NC 841, Gewichtungsfaktor 0,5 (1,0 ha KUP = 0,5 ha ÖVF), ÖVF-Typ = 6 und Artencode (siehe Tabelle 2).
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Ausbringung von mineralischen Düngemitteln.
- Es muss das Jahr der Anpflanzung und das Jahr der letzten Ernte angegeben werden. Zu diesem Zweck ist das pdf-Formular V Sonstige flächenbezogene Angaben“, Nr. 4 heranzuziehen und dem Datenbegleitschein hinzuzufügen.

Im Dokumentenbaum des WebClients ist das Formular „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ zur Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten/Nutzungen zu verwenden (siehe weitere Hinweise unter Punkt 11.4)

Tabelle 2: Liste der zulässigen Gehölzarten für als ÖVF ausgewiesene Flächen mit KUP

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Artencode
Mandelweide <sup>1</sup>	Salix triandra <sup>1</sup>	10
Korbweide <sup>1</sup>	Salix viminalis <sup>1</sup>	11
Silberpappel <sup>1</sup>	Populus alba <sup>1</sup>	12
Graupappel <sup>1</sup>	Populus canescens <sup>1</sup>	13
Schwarzpappel <sup>1</sup>	Populus nigra <sup>1</sup>	14
Zitterpappel <sup>1</sup>	Populus tremula <sup>1</sup>	15
Gemeine Birke, Hängebirke	Betula pendula	16
Schwarzerle	Alnus glutinosa	17
Grauerle	Alnus incana	18
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	19
Stieleiche	Quercus robur	7
Traubeneiche	Quercus petraea	8

<sup>1</sup> einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

**g) Anforderungen an Aufforstungsflächen:**

Nur aufgeforstete Flächen im Rahmen der EU-Förderung der zweiten Säule der GAP oder einer dieser EU-Förderung vergleichbaren nationalen Aufforstungsförderung können als ÖVF berücksichtigt werden, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

- NC 564 mit ÖVF-Typ = 8.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,0 (1 ha Aufforstungsfläche = 1,0 ha ÖVF).
- Diese Maßnahmen der Aufforstung ergeben sich nach den VO (EG) 1257/99, VO (EG) 1698/05 oder VO (EU) 1305/2013.
- Bei geförderter Aufforstung ab 2008 und auch nur dann, wenn in 2008 für die Fläche Betriebsprämie gezahlt wurde bzw. die aufgeforstete Fläche in 2008 zur Aktivierung von Stilllegungs-ZA eingesetzt wurde.

**h) Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat**

**a) Zwischenfrüchte:**

- Für den Zwischenfruchtanbau ist der ÖVF-Typ = 2 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Vorkultur) anzugeben.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 0,3 (1,0 ha Zwischenfrucht = 0,3 ha ÖVF).
- Auf diesen Flächen sind Kulturpflanzenmischungen einzusäen.
- Diese „Mischungen“ müssen aus mindestens zwei Arten aus der vorgegebenen Sortenliste (vgl. Tabelle 11) bestehen. Dabei darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen aufweisen.  
Außerdem darf der Anteil von Gräsern an den Samen dieser Mischungen nicht mehr als 60 % betragen.
- Saatgutmischungen von Saatgutunternehmen können für den Anbau von Zwischenfrüchten auf ÖVF verwendet oder alternativ auch selbst hergestellt werden. In beiden Fällen sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten.
- Die Aussaat darf nicht nach dem 01.10. des jeweiligen Antragsjahres erfolgen und der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.
- Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden. Das Verbot gilt vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens 8 Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig.
- Im Antragsjahr dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden (keine anderen Nutztiere).
- Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig.
- Nach dem 15.02. im Folgejahr ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich.
- Der Zwischenfruchtanbau ist nur zulässig, wenn im Folgejahr eine Hauptkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung folgt. Die Fläche kann ebenfalls nicht mehr als Zwischenfrucht auf ÖVF angerechnet werden.

**b) Untersaaten:**

- Für die Untersaat ist der ÖVF-Typ = 3 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 0,3 (1,0 ha Untersaat = 0,3 ha ÖVF).
- Eine Untersaat ist die Aussaat von Gras in eine Hauptkultur. Dabei ist nur Gras, unabhängig von der Art, zulässig! Die Verwendung einer Kleegrasmischung dagegen ist nicht möglich.
- Grasuntersaaten werden i. d. R. zeitgleich mit einer Hauptkultur ausgesät. Es gelten daher keine Fristen.

- Der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.
  - Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder auch in den Folgejahren eine weitere Nutzung vom Ackergras als Hauptkultur möglich.
  - Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr oder in den Folgejahren auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Grasuntersaat auf ÖVF angerechnet werden. Eine weitere Nutzung der Fläche als Hauptkultur ist möglich.
- Zur Verdeutlichung: Haben Sie in 2017 auf einer Fläche bereits Grasuntersaat mit ÖVF beantragt und beantragen Sie das Ackergras im Jahr 2018 als Hauptkultur, können Sie in diesem Jahr auf dieser Fläche keine ÖVF beantragen.

#### **i) Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen:**

- Für stickstoffbinde Pflanzen (N-Binder) als Hauptkultur ist der ÖVF-Typ = 7 anzugeben. Die "stickstoffbindenden Pflanzen" umfassen im Wesentlichen die auch unter dem Begriff "Eiweißpflanzen" als landwirtschaftliche Kulturpflanzen gebräuchlichen Körner- und Futterleguminosen.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,0 (1 ha Eiweißpflanzen = 1,0 ha ÖVF).
- Die N-bindenden Pflanzen können als Reinkultur einzelner in der Liste enthaltener Arten, als Mischung mehrerer in der Liste aufgeführter Arten oder als Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden, sofern Leguminosen überwiegen ( z.B. Klee- oder Luzerne-Gras-Gemische, aber auch Körnerleguminosen mit Getreide als Stützfrucht). Die Vorgabe der Reinansaat entfällt.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut ist ebenfalls nicht zulässig. Das Impfen von Saatgut ist dagegen zulässig, da es sich beim Impfen mit Knöllchenbakterien nicht um Pflanzenschutzmittel handelt. Klee gras oder Flächen, auf der eine in der Liste enthaltene Art mit einer Getreideart als Stützfrucht angebaut wird, kann nicht als ÖVF mit N-bindenden Pflanzen ausgewiesen werden.
- Mehrjährige Pflanzen, wie z. B. Luzerne, können während mehrerer aufeinander folgender Antragsjahre als ÖVF ausgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass die ausgesäte Luzerne weiterhin gegenüber Gräsern und sonstigen Beikräutern vorherrscht, die sich beim mehrjährigen Anbau üblicherweise auf der Fläche etablieren (ds Verhältnis der Leguminose zum Beikraut sollte 80:20 nicht unterschreiten). Die Hauptkultur muss daher eindeutig als Luzerne zu identifizieren sein.
- N-bindende Pflanzen müssen für die jeweilige Art von der Aussaat bis zur Ernte vorhanden sein. Um Stickstoffauswaschungen nach der Beendigung des Anbaus der N-bindende Pflanzen im Antragsjahr zu vermeiden, muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht folgen.
- Für eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht gilt die CC-Bestimmung, dass diese bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss.
- Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig.
- Eine Beweidung im Antragsjahr mit Schafen oder Ziegen ist erlaubt.
- Im Zeitraum vom 15.05. bis 15.08. müssen grobkörnige Eiweißpflanzen, die auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen stehen, vorhanden sein.  
Achtung: Sofern die Ernte grobkörniger Leguminosen vor dem 15.08. stattfinden soll, ist diese Ernte spätestens drei Tage vorher der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.
- Im Zeitraum vom 15.05. bis 31.08. müssen kleinkörnige Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Fläche mit N-bindenden Pflanzen vorhanden sein.

#### **j) Anforderungen an Flächen mit Miscanthus**

- Für die Flächen mit Miscanthus ist der ÖVF-Typ = 10 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben.

- Der Gewichtungsfaktor beträgt 0,7 (1 ha Brache = 0,7 ha ÖVF).

#### **k) Anforderungen an Flächen mit Silphie**

- Für die Flächen mit Silphie ist der ÖVF-Typ = 11 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 0,7 (1 ha Brache = 0,7 ha ÖVF).

#### **l) Anforderungen an brachliegende Flächen mit Honigpflanzen**

- Für die Flächen mit Silphie ist der ÖVF-Typ = 12 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,5 (1 ha Brache = 1,5 ha ÖVF).
- Auf diesen Flächen darf während des gesamten Antragsjahres keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden, ausgenommen Honigproduktion.
- Für das Antragsjahr 2018 ist es ausreichend, wenn auf der Fläche ein Pflanzenbestand von einer oder mehrerer der in Anlage 5 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aufgeführten Arten etabliert worden ist. Mischungsvorgaben gelten erst ab dem Antragsjahr 2019.
- Der Bewuchs muss bis zum 31.12. auf der Fläche verbleiben.
- Ab 01.10. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres zulässig.
- Bei einjährigen Mischungen darf der Bewuchs nach dem 31.12 verwendet werden.
- Für das ersten Jahr ist die Einsaat der Honigpflanzen als Mindesttätigkeit ausreichend.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden.

## **11.6 Beihilfefähigkeit von Dauergrünland**

Damit bewirtschaftete DGL-Flächen als beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen anerkannt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Fläche muss in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlagsverhältnissen zumindest im überwiegenden Teil des Vegetationszeitraumes eine Befahrbarkeit mit herkömmlichen Pflegemaschinen zulassen und/oder eine ausreichende Trittfestigkeit für die Weidetiere aufweisen.

Außerdem muss die Fläche ganzflächig mit einer Pflanzendecke bewachsen sein. Beihilfefähig sind nur Grünlandflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Zu Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Nur auf Dauergrünland, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfütterpflanzen vorherrschen. Diese Sonderregelung gilt in der Region Brandenburg und Berlin für Heideflächen, bei denen es sich um traditionelle, seit Jahren etablierte Weidehaltungen handelt. Auf diesen Flächen findet eine regelmäßige Beweidung mit Schafen, Ziegen; Rindern und Equiden während der Vegetationsperiode statt, um den überwiegend krautartigen Bewuchs zu erhalten und zu pflegen. Weiterhin gelten die Regeln für beihilfefähige Flächen wie z. B. die 100-Baum-Regel.

### **Dauergrünlanderhaltung und Dauergrünlandschutz**

#### **Umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten**

Seit dem 01.01.2015 gilt **ein generelles Umwandlungs- und Umbruchverbot** für alle Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten. Die vorhandene Grasnarbe darf nicht mechanisch zerstört werden. Sehr „flachgründige“ Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen, sind zulässig. Eine solche sehr „flachgründige“ mechanische Bodenbearbeitung in FFH-Gebieten muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung angezeigt werden. Diese Anzeigeregulung verfolgt in erster Linie den Zweck, die Antragsteller auf diese besondere Situation im FFH-Gebiet hinzuweisen, damit Handlungen unterbleiben, die möglicherweise eine Wiederansaatverpflichtung zur Folge hätten und zu Direktzahlungskürzungen führen könnten. Das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens und die Aussaat oder Düngung im Schlitzsaatverfahren fällt nicht unter die Anzeigeverpflichtung. Insoweit sind Direkt- und Nachsaatgeräte (Säegeräte mit Saatgutablage auf unbearbeiteter Bodenoberfläche zur Schließung von Narbenlücken) bzw. Schlitzsaatgeräte mit Saatablage mit Bodenkontakt zulässig. Flächenhafte Frässaaten oder vergleichbare Saatverfahren scheidern aufgrund der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe aus. Ebenso sind Neuansaat mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten (Pflug, Fräse, Grubber) unzulässig.

**Hinweis:** Die Auflagen, die für die Gewährung der Natura 2000-Prämie zu beachten sind, gehen über die beschriebenen Anforderungen an das umweltsensible DGL in FFH-Gebieten hinaus.

**Achtung: Genehmigungspflichten bei Umwandlung von umweltsensiblen DGL in nicht landwirtschaftliche Nutzungen ab 2016 und Heilung der Rückwirkung im Rahmen von Mitteilungspflichten für erfolgte Umwandlungen seit dem 01.01.2015**

Wird eine bisher als umweltsensibel geltende Dauergrünlandfläche durch Bautätigkeiten oder durch Projekte im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen zukünftig einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, muss der Antragsteller für diese in seiner Verfügungsgewalt stehenden Flächen beim LELF, Referat 42 sowohl die Aufhebung der Bestimmung der Fläche als umweltsensibel zu gelten als auch einen Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hin zu einer nicht landwirtschaftlichen Fläche stellen. Nur in rechtlich zulässigen Fällen wird auf die Verpflichtung der Neuanlage von Dauergrünland verzichtet und eine Genehmigung durch das LELF, Referat 42 nur erteilt, wenn sie im Einklang mit den §§ 32 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetzes steht. Gegenüber dem LELF, Referat 42 sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise, wie Genehmigungsbescheid eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens, die Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens, die Anzeige eines anzeigepflichtigen Projekts im Naturschutz sowie ggf. Nachweise der Erfüllung gebietspezifischer Erhaltungsziele im jeweiligen FFH-Gebiet vorzulegen. Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im LELF, Referat 42 weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert. Damit entsprechende Anträge nach erfolgter rechtlicher Regelung gestellt werden können, ist schon jetzt eine pdf-Datei im Zuge der Bereitstellung des elektronischen Agrarförderantrags mit dem Dateinamen „**Befreiung Umweltsensibles DGL**“ hinterlegt. Mit diesem Antragsformular können alle zum Greening verpflichteten Antragsteller folgende Anträge und unter Kenntnisnahme der dortig aufgeführten Regelungen stellen:

- a) Falls Sie zukünftig beabsichtigen, umweltsensibles Dauergrünland innerhalb eines FFH-Gebiets einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- b) Falls Sie seit dem 01.01.2015 bis zu einem noch zu bestimmenden Verkündungsdatum bereits umweltsensibles Dauergrünland innerhalb eines FFH-Gebietes in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt haben, müssen sie diese Umwandlung im Rahmen der Heilungsregelung ebenfalls dem LELF, Referat 42, mitteilen.

## Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten

Nicht „umweltsensibles DGL“ kann ab 01.01.2015 nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, z.B. Neuansaatverpflichtung, in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt, wenn das DGL ab dem 01.01. 2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Eine Genehmigung wird jedoch nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften, z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht, einer Umwandlung entgegenstehen. Anträge zur Umwandlungsgenehmigung sind beim LELF, Referat 42, einzureichen., Die Anträge können unter [www.ISIP.de](http://www.ISIP.de) heruntergeladen werden:

<https://www.isip.de/isip/servlet/contentblob/128968/Dokument/40884,property=Dokument.pdf>

Bei Abnahme des DGL-Anteils an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche zum Referenzwert 2012 um mehr als 5% in der Region werden Rückumwandlungsverpflichtungen in DGL angeordnet.

## 11.7 Junglandwirteprämie

Die Zahlung der Junglandwirteprämie wird für maximal **90** aktivierte ZA gewährt und betrug 44,27 EUR/ha in 2016. Die Prämienhöhe wird sich in den Folgejahren voraussichtlich auf vergleichbarem Niveau bewegen.

Die Zahlungen für Junglandwirte wird ab dem Antragsjahr 2018 für die vollen 5 Jahre ab dem Datum der Einreichung des Antrags gewährt werden, sofern der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Gründung des landwirtschaftlichen Betriebs gestellt wird. Gleiches gilt für Antragsteller die diesen Antrag vor dem Antragsjahr 2018 gestellt haben.

Als Junglandwirte gelten **natürliche Personen**, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie und der Junglandwirteprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Bei der Beantragung als natürliche Person sind anzugeben:

- das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter
- die BNR-ZD der erstmaligen Niederlassung

Die Daten natürlicher Personen, die bereits als Junglandwirt geführt werden, werden an dieser Stelle vorgeblendet.

Handelt es sich bei dem antragstellenden Betriebsinhaber um eine **juristische Person** oder um eine **Vereinigung natürlicher Personen** (z. B. eine GbR), so kann diese grundsätzlich auch eine Zahlung für Junglandwirte erhalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Der Betriebsinhaber hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung und aktiviert ZA.
- Der Junglandwirt kontrolliert den Betriebsinhaber (als juristische Person/Vereinigung natürlicher Personen) im ersten Jahr der Antragsstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als Betriebsleiter wirksam und langfristig.
- Bei der juristischen Person/Personenvereinigung darf der maßgebliche Junglandwirt im Jahr des Erstantrages nicht älter als 40 Jahre sein.
- Sind an der Betriebsführung mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, beteiligt, muss der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Landwirten ausüben.

- Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte bzw. durch den Junglandwirt, ab wann diese/dieser die Kontrolle über den Betrieb ausüben/ausübt.
- Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.
- Entscheidend ist, d. h. vertraglich geregelt, dass unabhängig der Besitzverhältnisse keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken erfolgen kann. Insoweit muss der Junglandwirt unabhängig von der Rechtsform immer geschäftsführend tätig sein (Geschäftsführer).
- In jedem Einzelfall ist durch Vorlage geeigneter Belege (z. B. Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug) nachzuweisen, dass der Junglandwirt die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ausübt.
- Bei Antragstellern in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) liegen im Regelfall die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Kontrolle nicht vor, da der Junglandwirt in der Hauptversammlung der AG beziehungsweise in der Mitgliederversammlung der eG über mindestens 50 % der Stimmen verfügen müsste.

Bei der Beantragung als juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen sind für jede Person der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre ist und als Betriebsleiter die Kontrolle ausübt oder ausüben könnte (potentieller Junglandwirt), folgende Angaben zu machen:

1. BNR-ZD
2. Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat
3. Name
4. Geburtsdatum
5. Nachweise der wirksamen und langfristigen Kontrolle dieser Person(en) im antragstellenden Unternehmen sind in Bezug auf:
  - a) Betriebsführung und
  - b) Gewinne und
  - c) finanzielle Risiken
 durch Vorlage geeigneter Belege, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen diese Person(en) getroffen werden kann, mit dem Antrag einzureichen.

### Erstmalige Antragstellung der juristischen Person als Junglandwirt in 2018

- Einzutragen sind alle beteiligten Personen, die in der juristischen Person oder auch einer Vereinigung aus natürlichen Personen einen erstmaligen Anspruch auf Junglandwirteprämie geltend machen wollen.
- Für jede Person ist eine BRN-ZD, der Name, das Geburtsdatum und das Datum der erstmaligen Niederlassung einzutragen. Darüber hinaus ist deutlich zu machen, welche Person/Personen die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt/ausüben.

**5.2 Nur bei juristischen Personen (siehe Erläuterungen und Hinweise):**

Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben, bzw. erstmalige Beantragung:

Hinweis: Bei juristischen Personen sind weitere Nachweise zu erbringen, siehe "Erläuterungen und Hinweise".

<input checked="" type="checkbox"/>	1. Niederlassung	BNR-ZD	Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum 1. Niederlassung	Übt Kontrolle aus

Ansicht Formular im WebClient

### Teilnahme der juristischen Person als Junglandwirt seit 2015:

- Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung werden die Daten vorgeblendet.
- Wenn es sich bei dem Antragsteller in 2018 um eine juristische Person handelt, die schon in einem Antragsjahr seit 2015 die Anerkennung auf Junglandwirteeigenschaft beantragt und die Junglandwirteprämie erhalten hat, dann werden in der Tabelle alle beteiligten Mitglieder angezeigt. Zusätzlich erscheint ein Haken bei der BNR-ZD, die die Kontrolle ausübt. Die Felder können teilweise bearbeitet/ verändert werden.

Sollten sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind diese zu dokumentieren. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Unternehmens ausübt. Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben bzw. auf andere Personen die langfristige und wirksame Kontrolle des Unternehmens übertragen wurde. Zu diesem Zweck ist das Feld: „Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben“ anzuhaken.

Sobald dieser Änderungshaken gesetzt wird, können die Haken in den Spalten „Übt Kontrolle aus“ und „Löschkennzeichen“ entfernt oder gesetzt werden. Dabei darf ein Mitglied, das die Kontrolle ausübt kein Löschkennzeichen bekommen. Das Häkchenfeld in der 1. Spalte hat keine Bedeutung. Die Felder „Zeile hinzufügen“ und „Zeile entfernen“ bleiben ausgegraut. Das Löschkennzeichen wird gesetzt, wenn ein Mitglied aus der juristischen Person ausgeschieden ist. Dieses Mitglied wird in den Stammdaten gelöscht und im Folgejahr im Antrag nicht mehr vorgetragen. Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist zunächst Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen

## 11.8 Information zur Kleinerzeugerregelung (Kleinerzeuger)

Betriebsinhaber erhielten nur im Jahr 2015 Zugang zu der Kleinerzeugerregelung (Ausnahme: Erbe oder vorweggenommene Erbfolge).

Kleinerzeuger unterliegen nicht den CC-Vorschriften und dem Greening. Das einzuhaltende Fachrecht (z. B. Düngerecht, Pflanzenschutzrecht etc.) bleibt hiervon unberührt.

Kleinerzeuger müssen die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen beantragen. Die Zahlung basiert daher, wie bei allen anderen Antragstellern auf der Summe der Ansprüche aus der Basisprämie, der Greeningprämie, der Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls der Junglandwirteprämie. Dabei ist die Summe auf maximal 1.250 Euro je Antragsjahr begrenzt. Bei rechnerischer Überschreitung dieser Obergrenze werden die einzelnen Stützungsregelungen linear gekürzt.

Kleinerzeuger können die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung widerrufen. Ab dem Jahr des Ausscheidens gelten für diese Betriebsinhaber die jeweiligen Beihilfenvoraussetzungen in den einzelnen Stützungsregelungen. Eine erneute Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist ausgeschlossen.

Ein „neuer“ Betriebsinhaber, der von einem Kleinerzeuger dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist jedoch zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung berechtigt. Hier ist im Agrarförderantrag die Angabe der BNR-ZD und des Namens des Erblassers notwendig.

Voraussetzung ist, dass der Rechtsnachfolger

- die Mindestvoraussetzung zum Erhalt der Basisprämienregelung erfüllt und
- dies der zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich bis zum Schlusstermin der Antragstellung des Jahres mitteilt, indem er die im Rahmen des Erbgangs/der vorweggenommene Erbfolge übernommenen ZA erstmals aktiviert.

## 12 Tierhaltung

Jeder Antragsteller, der Tiere hält, muss Angaben zum Tierbestand machen. Der Tierbestand ist als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere zu erfassen. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31.12.2016 bis 31.12.2017 berechnet. Zusätzlich hat der Antragsteller den voraussichtlichen Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2018 anzugeben. Die Anlage „Tierbestandsnachweis“ befindet sich im Dokumentenbaum unter „Weitere Angaben“. Die gefüllte Anlage wird mit dem Antrag auf Agrarförderung 2018 online eingereicht.

1.10 Tierbestandsnachweis					
Nicht mehr erforderlich, wenn der Nachweis bereits im Januar 2018 eingereicht wurde.					
Tierart	GVE/ RGV	Code	Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere [in Stück] im Zeitraum 31.12.16 bis 31.12.17 (ohne Pensionstiere)	Pensionstiere Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere, die im Zeitraum 31.12.16 bis 31.12.17 im Betrieb in Pension waren	voraussichtlicher Durchschnittstierbestand [in Stück] für das Jahr 2018 (inklusive Pensionstiere)
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,400	01	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,600	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder über 2 Jahre	1,000	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Milchkühe	1,000	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutter- und Ammenkühe	1,000	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Auszug Formular WebClient

Wurde der Tierbestandsnachweis 2018 bereits bis zum 15.01.2018 bei der Landwirtschaftsbehörde eingereicht, sind keine weiteren Angaben erforderlich.

Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen im KULAP 2014 wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4 / 0,6 / 1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE“ verwendet.

## 13 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen

Die Bedeutung der NCs für die Anrechnung im Rahmen der Anbaudiversifizierung und der Berechnungsrelevanz als ÖVF wird in dem Kapitel „Greeningprämie“ behandelt.

In diesem Kapitel werden Besonderheiten für spezielle Nutzungen dargestellt.

### EUGAL-Bautätigkeiten

Antragsteller mit betroffenen Flächen im Zusammenhang mit der Europäischen GAS-Anbindungsleitung (EUGAL) versehen diese mit dem NC 009. Die Zahlungsansprüche (ZA) werden mit der Aktivierung „0“ beantragt. Die Landwirte erhalten außer ihrem Vertrag von EUGAL eine Datei im Shapeformat, aus der sie die genaue Lage ihrer von EUGAL betroffenen Flächen ersehen können.

Sollten dem Antragsteller zur Antragstellung die Informationen noch nicht zur Verfügung stehen, sind die geänderten Flächen über den Web-Client zu einem späteren Zeitpunkt, **möglichst bis Anfang Oktober**, zu übergeben. Eine Kopie der Vertragsvereinbarung zwischen Antragsteller und EUGAL ist der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.

## Leguminosen

**Nicht als Grünfütterpflanzen** zählen nunmehr **Leguminosen, NC 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432 und 635** sofern sie als

- Reinsaat,
- Gemische aus Leguminosen oder
- Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden, sofern Leguminosen überwiegen,

angebaut werden. Dieser Anbau unterbricht den 5-Jahreszeitraum der DGL-Entstehung.

### **Pufferstreifen (Gewässerschonstreifen) (NC 056 und 057)**

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder entlang an anderen Gewässern können wie folgt beantragt werden:

Wenn der Streifen in einem FB mit der HBN „AL“ liegt, kann der Streifen mit dem NC 056 „Pufferstreifen ÖVF AL“ beantragt werden. Damit kann dann die Fläche ebenfalls mit dem ÖVF-Code 4 als ÖVF beantragt werden.

Sollte der Gewässerschonstreifen in einem Feldblock mit der HBN „DGL“ liegen, so beantragen Sie diesen bitte mit dem NC 057. Ein Pufferstreifen auf DGL kann nur dann als ÖVF mit dem Code 4 beantragt werden, wenn er unmittelbar an AL angrenzt. Insoweit handelt es sich um einen Sonderfall, dass sich ein DGL-Pufferstreifen an AL angrenzend in der HBN „GL“ befinden kann. Nur bei dieser Konstellation ist der NC 057 in Verbindung mit dem ÖVF-Code 4 zulässig.

### **Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)**

Als Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken werden Flächen bezeichnet, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen und auf denen Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht vorherrschen. Die Beweidung von Heiden und vergleichbaren Flächen mit Schafen, Ziegen, Rindern und Equiden stellt eine traditionelle und typische Nutzung in der Region Brandenburg und Berlin dar und kann als etablierte lokale Praktik (ELP) anerkannt werden. Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken sind im Digitalen Feldblockkataster mit „GL-ELP“ gekennzeichnet.

### **Beihilfefähige Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (NC 590, NC 591)**

#### Brache mit jährlicher Blühmischung (NC 590)

Da in einjährigen Blühmischungen andere Pflanzen als Gras und Grünfütterpflanzen anzutreffen sind, die im Rahmen der Erfüllung der Begrünungspflichten, z. B. als Wildkräutermischungen, zulässig sind, handelt es sich hier im Rahmen des Anbaus auf stillgelegten Ackerbracheflächen im Wesentlichen nicht um Gras und Grünfütterpflanzen, die weder herkömmlich auf natürlichem DGL bzw. noch in normalerweise als ortsüblich anzutreffenden Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen enthalten sind. Insoweit liegt eine Fruchtfolge vor, wenn derartige Mischungen durch erfolgten Umbruch und Einsaat auf einer Ackerlandfläche eingesät werden. Durch die aktive Einsaat einer Blühpflanzen- bzw. Wildkräutermischung wird der 5-Jahreszeitraum im Hinblick auf die DGL-Entstehung unterbrochen.

#### AL aus der Produktion genommen (NC 591)

Liegt eine Ackerbrache ohne Zwischennutzung mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen länger als fünf Jahre brach, dann entsteht aufgrund der ununterbrochenen Nutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen DGL. Die DGL-Entstehung wird durch den NC 591 nicht unterbrochen.

### **Anbau von Nutzhanf (NC 701)**

Eine zum Hanfanbau genutzte Fläche ist nur beihilfefähig, wenn zertifiziertes Saatgut von Sorten verwendet wird, die am 15. März des jeweiligen Jahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind. Nähere Informationen zum Anbau von Nutzhanf finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter der Adresse [www.ble.de](http://www.ble.de). Hier finden Sie ein Merkblatt für Landwirte, das Formular der Anbauanzeige, die Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf, die Meldung über den Beginn der Blüte sowie die für den Nutzhanfanbau zu beachtende Sortenliste. Informationen zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG) können hier ebenfalls eingesehen werden

### **Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) (NC 841)**

Für die Flächen Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841) gelten nur die Arten, die in der Liste der für den Kurzumtrieb geeigneten Arten genannt werden (siehe Kapitel 13.5). Sie finden die Liste unter Punkt f) Anforderungen an Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP). Sofern Kurzumtriebsgehölze zur Bereitstellung ÖVF herangezogen werden sollen, sind nur geeignete Gattungen/Arten zulässig (siehe Tabelle 2 KUP-Sorten).

### **Weihnachtsbaumkulturen (NC 983)**

Flächen mit Weihnachtsbaumkulturen zählen zu den nicht beihilfefähigen Flächen.

### **Pflanzen für die energetische Verwertung (NC 802 bis 805, 852 bis 854)**

Flächen, die zum Anbau von mehrjährigen Pflanzen genutzt werden, die der energetischen Verwertung zugeführt werden, wie bspw.:

Sudangras	(Sorghumhirsen)	NC 803	Ackerland
durchwachsene Silphie	( <i>Silphium perfoliatum</i> )	NC 802	Dauerkultur
Sida (Virginiamalve)	( <i>Sida hermaphrodita</i> )	NC 804	Dauerkultur
Staudenknöterich	( <i>Igniscum</i> )	NC 805	Dauerkultur
Chinaschilf	( <i>Miscanthus</i> )	NC 852	Dauerkultur
Szarvasi-Gras	( <i>Agropyron elongatum</i> , Riesen-Weizengras)	NC 853	Dauerkultur
Rohrglanzgras	( <i>Phalaris arundinacea L.</i> )	NC 854	Dauerkultur

Hier ist bei der Berechnung von ÖVF die Zuordnung zum Ackerland und zur Dauerkultur zu beachten.

## 14 Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Finanzmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten:

- Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 EUR) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabchlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben- bis zu deren Aufhebung am 25.Mai 2018 - die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (AbI. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und - ab deren Inkrafttreten am 25. Mai 2018- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (AbI. L 119/1 vom 4.Mai 2016 und L 314/72 vom 22.November 2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

# 15 Zahlungsanträge Ausgleichszulage, Natura 2000 und KULAP

- Zahlungsantrag Ausgleichszulage (AGZ):  
FP 3315
- Zahlungsantrag Natura 2000:  
FP 50
- Zahlungsantrag KULAP:  
FP 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880

## 15.1 Förderprogramm 3315 (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete)

Die Förderkulisse der benachteiligten Gebiete wurde gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 neu abgegrenzt. Das führte sowohl zu einer Vergrößerung der Kulisse als auch zum Wegfall bislang förderfähiger Flächen. Wie bisher auch sind förderfähige Feldblöcke mit dem Kennzeichen „33“ versehen. Darüber hinaus besteht für nicht mehr in der Förderkulisse liegende Feldblöcke die Möglichkeit einer übergangsweisen Förderung (phasing out). Diese Feldblöcke sind mit „33PO“ gekennzeichnet. Der Fördersatz für beide Varianten beträgt einheitlich 25 Euro/ ha förderfähige LF.

Ab 2018 entfällt die Prüfung nach der Eigenschaft des „aktiven Betriebsinhabers“ und zudem ist kein Nachweis der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) mehr erforderlich. Ackerland kann nunmehr uneingeschränkt – vorausgesetzt, es liegt in der Förderkulisse und der Nutzcode ist förderfähig – in die Förderung einbezogen werden.

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. Folgendes

- die Mindestschlaggröße beträgt 0,3 ha
- förderfähige Feldblöcke sind mit dem Förderkennzeichen „33“ bzw. „33PO“ versehen

## 15.2 Förderprogramm 50 (Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten / Natura 2000-Richtlinie)

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. Folgendes:

- die Mindestschlaggröße beträgt 0,3 ha
- die Antragsfläche liegt in einem NSG/Natura 2000–Gebiet mit einer ausgleichsfähigen Nutzungseinschränkung

Für den Ausgleich von späten Nutzungsterminen gemäß Richtlinie KULAP 2014 (FP 810) zur Kombination mit Maßnahmen aus der Richtlinie Natura 2000 in NSG ohne Auflagen für die späte Mahd sind folgende Termine vorgesehen:

- nach dem 15. Juni (Bindung 812 e)
- nach dem 01. Juli (Bindung 812 f)

- vor dem 15. Juni und nach dem 31. August (Bindung 812 g)
- nach dem 15. August (Bindung 812 h)

Sonstige Auflagen (Stickstoffverzicht) werden durch die Grundförderung über die Richtlinie Natura 2000 (FP 50) ausgeglichen (Bindung 11Z).

Es wurden zulässige Bindungen (812 e, f, g, h) im Antrag vorgetragen. Für den Zahlungsantrag prüfen Sie bitte diese Angaben entsprechend der Lage und Auflagen im NSG. Sie haben die Möglichkeit, ganz oder teilweise den Antrag im FP 810 sanktionsfrei zurückzuziehen.

Beispiel: 11Z+12Z, 812e (Grundförderung 11Z)

### **15.3 Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880 (Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft / KULAP 2014)**

- Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha

Alle weiteren Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie KULAP 2014 zu entnehmen.

Gegenstand der Beantragung der Zahlung sind bereits in der Verpflichtung befindliche Flächen/Antragsgegenstände sowie Flächen/Antragsgegenstände aus der KULAP-Antragstellung 2018. In jedem Fall muss für die Antragsflächen/Antragsgegenstände eine Bewilligung erteilt worden sein.

#### **Verpflichtungsübernahmen**

Ein Antragsteller kann eine Bewirtschaftungsverpflichtung eines anderen Antragstellers nur übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung in ein und demselben Förderprogramm ebenso lange oder länger läuft als die übernommene. So ist gewährleistet, dass die übernommenen Flächen auf jeden Fall fünf Jahre in der Verpflichtung sind. Verpflichtungsübernahmen sollen möglichst nur zum 1.1. eines Kalenderjahres erfolgen.

#### **Kombinationsmatrix (vgl. H 4)**

Bei zulässigen Kombinationen auf derselben Fläche (vgl. **gelbes Kästchen** in der Kombinationsmatrix) sind Grund- und Zusatzförderungen zu beantragen:

Beispiele:

Beantragung: FP 810, 811/811b oder FP 810, 812a/812b

Es wird die **Summe** aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet.

Bei Kombinationen aus FP 880/Bindung 882 als Grundförderung und FP 810 sind ausschließlich folgende Kombinationen möglich:

882+811a = 260 €/ha **oder**

882+812b = 260 €/ha **oder**

882+812c = 266 €/ha

Es wird **die Summe** aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet. Eine Kombination der Bindung 882 mit der Bindung 812a bzw. 812d ist nicht möglich.

Laut Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gebildet wird (**▲**), nur die höherwertige Bindung zu beantragen.

Beispiel:

Bindung 881 kombiniert mit Bindung 841a („Nutzung von Acker als Grünland“) → zu beantragen ist die Bindung 841a.

Bei zulässigen Kombinationen laut Matrix auf derselben Fläche (**vgl. blaues Kästchen** in der Kombinationsmatrix), bei denen ein **abgesenkter** Fördersatz gebildet wird, ist die Beantragung wie folgt:

811a/ 812a:	811+811a+812a=200 € 140+50+10 = 200 €	811a/812b:	811+811a+812b=221 € 140+50+31 = 221 €
811a/812c:	811+811a+812c=230 € 140+50+40 = 230 €	811a/812d:	811+811a+812d=205 € 140+50+15 = 205 €
811b/812a:	811+811b+812a=230 € 140+80+10 = 230 €	811b/812b:	811+811b+812b=251 € 140+80+31= 251€
811b/812c:	811+811b+812c=260 € 140+80+40 = 260 €	811b/812d:	811+811b+812d=235 € 140+80+15 = 235 €
811c/812a:	811+811c+812a=235 € 140+85+10 = 235 €	811c/812b:	811+811c+812b=256 € 140+85+31 = 256 €
811c/812c:	811+811c+812c=265 € 140+85+40 = 265 €	811c/812d:	811+811c+812d=240 € 140+85+15 = 240 €

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

### **Kombination der Bindungen 812 e- h aus dem FP 810 (KULAP) mit dem FP 50 (Richtlinie Natura 2000)**

In Naturschutzgebieten (NSG) mit Auflagen zum Düngeverzicht (Bindungen 11Z bis 14Z) und mit Auflagen zur späten Mahd (Bindungen 21Z und 25Z) ist alternativ lt. Kombinationsmatrix nur die Bindung 882 (210 €) möglich, um Öko-Antragsteller nicht schlechter zu stellen. Hier ist die höherwertige Bindung des FP 880 (z. B. 882- 210 €, anstatt 11Z- 140 € bzw. 11Z/14Z – 192€) zu beantragen.

In NSG mit Auflagen zur späten Mahd können lt. Kombinationsmatrix die Bindungen 22Z und 24Z des FP 50 mit der Bindung 882 beantragt werden (ohne die Bindungen 11Z bis 14Z). Es wird die Summe aus beiden Fördersätzen gebildet.

Die Bindungen 812 e-h des FP 810 sind nur in NSG/Natura 2000–Gebieten ohne Auflagen zur späten Mahd mit dem FP 50 und den dazugehörigen Bindungen 11Z bis 14Z kombinierbar (Bindung 11Z reicht als Auflage, es müssen nicht beide Auflagen 11Z und 14Z vorliegen).

Beispiel: Beantragung 11Z, 14Z, 812 f

Eine Aufsattelung der Bindungen 812 e bis h auf das FP 880 ist nicht möglich.

Eine Kombination der Bindung 882 mit den Bindungen 11Z, 12Z, 13Z, 14Z ist nicht zulässig.

Im **Förderprogramm 810 „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung“** ist bei der Nutzung des Dauergrünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche des Betriebes nachzuweisen. Zur Ermittlung der Hauptfutterfläche des Betriebes werden die folgenden Nutzcodes herangezogen: 411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433 (sog. Ackerfutter-Nutzcodes) und 441, 444, 451, 452, 453, 454, 458, 459, 480 (sog. Dauergrünland-Nutzcodes) mit Ausnahme des Nutzcodes 492 (Grünland unter etablierten lokalen Praktiken).

Im **Förderprogramm 820 „Pflege von Heiden, Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und sensiblen Grünlandstandorten“** sind die Flächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegebenen Nutzungsplan zu pflegen. Die Beantragung der Bindungen 823, 824 (Trockenrasen) bzw. 825 (sensibles Grünland) sind nach tatsächlichem Vorkommen und Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde auf Feldblöcken der Hauptbodennutzung „GL“ (Grünland) und „GL-ELP“ (Grünland nach etablierten lokalen Praktiken) möglich.

Ein Nutzungsplan kann ggf. auch für das FP 810 vereinbart werden.

Flächen, die in Feldböcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP liegen, sind mit dem Nutrcode 492 (Beweidung unter lokalen Praktiken) zu kennzeichnen. Da für diese Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, ist lediglich der geringere Fördersatz für Trockenrasen (Bindungen 823 bzw. 824) zu beantragen.

Auf beweidetem Grünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 882 bzw. 811 ist daher nicht zulässig. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen. Die Flächen mit der Hauptbodennutzung GL-ELP (NC 492) werden bei Antragstellern in den Förderprogrammen 810 und 880 nicht zur Berechnung des Tierbesatzes von 0,5 RGV/ha Dauergrünland (FP 880) bzw. 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche (FP 810) herangezogen.

Die Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) im FP 820 steht nicht als Förderinformation am Feldblock zur Verfügung. Eine ausschließliche Mahdnutzung ist zulässig (Großseggenwiesen, Pfeifengraswiesen, Moorlebensraumtypen, ggf. Binnensalzwiesen, Brenndolden, Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen und Nachweisflächen für Windelschnecken). Die Beantragung erfolgt mit den Nutzcodes 451 (Wiesen), 452 (Mähweiden), 458 (Streuwiesen) oder 459 (alle anderen Grünlandnutzungen).

Die Auswahl der Flächen mit der Bindung 725/825 erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde im Nutzungsplan.

Die Beantragung des NC 492 mit der Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) ist nicht zugelassen.

Im **Förderprogramm 830 „Moorschonende Stauhaltung“** mit der Bindung 831 ist die Maßnahme mit allen benachbarten, eventuell beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen und Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubaubauwerk sind im Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die Antragsteller durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan.

Im **Förderprogramm 840 „Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland in/als Grünland“** mit der Bindung 841a „Nutzung von Ackerland als Grünland“ wird die Förderinformation am Feldblock „841a“ durch zwei Fachkulissen gebildet: „AUKM-

Wassererosion“ und „Gewässerrandflächen“. Ab Antragsjahr 2016 werden nur Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern bzw. wassererosionsgefährdeten Standorten gefördert und bei der Beantragung ist der Nutzcode 441 „Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM“ zu verwenden.

In der AUKM-Wassererosionskulisse ist der Streifen (Antragsparzelle) so zu legen, dass eine größtmögliche Abdeckung der Fachkulisse gewährleistet ist. In der Fachkulisse Gewässerrandflächen sind die Streifen entlang des Gewässerrandes zu legen.

Die seit Antragsjahr 2015 in der Förderung befindlichen Flächen (ganzer Feldblock förderfähig) haben Bestandsschutz. Durch die Änderung ab Antragsjahr 2016 wird die Zielgenauigkeit der Maßnahme erhöht. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Verpflichtung ist nur im Rahmen der Streifenförderung zulässig.

Der Förderantrag mit der Bindung 741b (Umwandlung von Ackerland in Grünland) konnte mit den Nutzcodes 422 (Klee gras), 424 (Acker gras) oder 433 (Luzerne gras) gekennzeichnet werden. Für den Zahlungsantrag Mai 2017 ist ein Dauergrünland-Nutzcode (45x) zu verwenden, da die Fläche ab Verpflichtungsbeginn 01.01.2017 zum Dauergrünland zählt.

Im **Förderprogramm 850 (Förderung extensiver Obstbaumbestände)** wurde eine weitere Spalte im Bindungsdialog aufgenommen. Die Anzahl Bäume ist hier einzutragen und kommt als Zusatzangabe in den Nutzungsnachweis. Die Mindestbaumanzahl / ha muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume/ha nicht überschreiten.

1. Beispiel: 1,2 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen.

2. Beispiel: 0,8 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen.

Im **Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“** sind dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann, innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Landwirtschaftsbehörde zu melden. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragsteller ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung. Die Tierangaben (Anlage 5a / 5b) sind, bezogen auf den Stichtag 03.01.2018, einzureichen. Änderungen sind kenntlich zu machen.

Im **Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“** können die Nutzcodes 050 (Mischkulturen mit Saatgutmischung), 250 (Gemenge Erbsen/Getreide), 422 (Klee gras) und 433 (Luzerne-Gras) zur Berechnung des Leguminosenanteils im Rahmen der Anbaudiversifizierung herangezogen werden. In diesen Fällen muss der Antragsteller anhand von Saatgutbelegen, Nachbaulizenzen, Rückstellproben bzw. innerbetrieblichen Aufzeichnungen, aus denen eindeutige Hinweise zum Saatgut hervorgehen, nachweisen, dass der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei feinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge beträgt. Gemenge mit einem kleinen Anteil an Leguminosen werden nicht als Hauptfrucht „Leguminose“ anerkannt.

Falls der Antragsteller keinen geeigneten Nachweis erbringt, kann das Leguminosengemenge nicht im Rahmen der Anbaudiversifizierung anerkannt werden. Eine Eigenerklärung der Antragsteller ist nicht ausreichend. Die Prüfung auf die Eigenschaft „aktiver Betriebsinhaber“ entfällt ab dem Jahr 2018.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (z. B. 881, 883) in eine Öko-Dauerkulturbindung (884, 885) ist die Fläche mindestens 5 Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig.

Neu ab 2018: Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung „DK“ (Dauerkultur) wurden mit der Bindung 883 (Gemüse) gekennzeichnet. Diese spezielle Kennzeichnung gilt ausschließlich für die Beantragung von Spargel (NC 008, NC 860).

### **Kulisseninformationen am Feldblock**

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht ist an den betroffenen Feldblöcken die Förderinformation 811a\* (Stern) aufgenommen worden. Sie bedeutet, dass der Antragsteller die Bindungen 811+811a oder 811+811c nur gemeinsam beantragen kann. Für diese Standorte (811a\*) ist fachlich eine Förderung der Grundvariante 811 oder 811+811b nicht zielführend.

Durch Fachkulissenüberschneidungen kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen, z.B. 811, 811a\*. In diesem Fall ist es dem Antragsteller freigestellt, nur die Bindung 811, ggf. + 811b (Weidezuschlag) oder 811+811a oder 811+811c zu beantragen. Eine Zusatzbindung (811a oder 811c) kann in diesem Fall nicht ohne Grundförderung beantragt werden.

Der Weidezuschlag für Schafe kann nur beantragt werden, wenn der Feldblock die Förderinformation 811 oder 811a\* aufweist.

Auch bei den Bindungen 811a und 811a\* kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen. In diesem Fall sind die Bindungen 811 + 811a zu beantragen.

Die Bindungen 812b\* und 812c\* sind in die Förderinformation am Feldblock aufgenommen worden, um abzusichern, dass diese Bindungen innerhalb der späten Mahd (FP 810) auch mit der Bindung für die Grundförderung 812a beantragt werden.

Die Bindungen 812b und 812c stehen auch alleine am Feldblock, weil die Zusatzbindungen 812b oder 812c mit der Bindung 811 (FP 810 - in der Kulisse liegend vorausgesetzt) oder der Bindung 882 (FP 880) kombiniert werden können.

Eine Einzelbeantragung von 812b oder 812 c ist nicht möglich. Die Bindung 812d kann einzeln beantragt werden (Grundförderung).

**Hinweis:** Die Förderinformationen 812a bis 812d treten häufig zusammen an einem Feldblock auf. Gemäß Kombinationsmatrix können hier ausschließlich die Bindungen 812a oder 812d gewählt werden. In diesen Fällen sollte im Zusammenwirken von Antragsteller und Naturschutzbehörde der konkrete Termin abgestimmt werden.

Kulisseninformation am Feldblock	Beantragung im ANTRAG AUF AGRARFÖRDERUNG	
811	811, 811 + 811b	
811a*	811+811a oder 811+811c	
811a 811c	811 a 811c	GL auf Moor nur diese Bindung ohne Grundförderung
812a	812a	
812b*	812a+812b	
812c*	812a+812c	
812b	812a+812b, 882+812b	
812c	812a+812c, 882+812c	
812d	812d	
812e	812e+11Z	Späte Mahd (FP 810) zur Kombination in NSG/Natura 2000 (NSG beinhaltet keine Auflagen zur späten Mahd)
812f	812f+11Z	
812g	812g+11Z	
812h	812h+11Z	

## 16 Hinweise zur Sanktionierung

### 16.1 Flächenidentifizierung

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine eindeutige Identifizierung der beantragten Flächen sowohl im Rahmen der Verwaltungskontrollen als auch bei Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten. Ist eine Identifizierung nicht möglich, gilt die betroffene Fläche als nicht vorgefunden.

### 16.2 Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

Die Sanktionierung im Rahmen der o. g. Förderrichtlinien erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nach einem festgelegten Sanktionskatalog.

Die Beihilfe wird gekürzt auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

Wird festgestellt, dass falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten, oder hat der Begünstigte versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von der derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

### 16.3 Definition Kulturgruppe (Bindung)

Im Rahmen der Förderung gelten Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit derselben Bindung) als eine Kulturgruppe.

## **16.4 Sanktionierung von Flächenabweichungen**

### **A Mehriährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie)**

Liegt die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung des Förderbetrags nur die angegebene Fläche berücksichtigt.

Liegt die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe, wird der Förderbetrag auf der Basis der ermittelten Fläche berechnet und wie folgt gekürzt:

- Bei Flächenabweichung über 3% bzw. 2 ha bis 20% innerhalb einer Kulturgruppe: Kürzung der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe um das Doppelte der festgestellten Differenz
- Bei Flächenabweichung über 20% innerhalb einer Kulturgruppe: keine Beihilfe für die betroffene Kulturgruppe
- Bei Flächenabweichung über 50% innerhalb einer Kulturgruppe: Zusätzliche Kürzung bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

### **B Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening)**

Gemäß Artikel 19 a der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gilt für einjährige Fördermaßnahmen (FP 3315, FP 50) und Direktzahlungen (außer Greening) bei Flächenabweichungen der folgende Sanktionsalgorithmus:

1. Bei Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha wird für die Beihilfeberechnung künftig die ermittelte Fläche um das 1,5-fache gekürzt und nicht wie bisher um das 2-fache. Die Verwaltungsstrafe darf sich nicht auf mehr als 100 % der auf der Grundlage der gemeldeten Fläche berechneten Beträge belaufen. Grundlage der Ermittlung der Flächenabweichungen ist die Kulturgruppe bzw. Maßnahme.

2. Die bisherigen Sanktionsstufen im Falle festgestellter Flächenabweichungen über 20 % sowie über 50 % der ermittelten Fläche entfallen ersatzlos.

3. Sonderregelung „Gelbe Karte“

3.1 Für Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha, jedoch nicht mehr als 10 %, verringert sich die Sanktion um 50 %. D. h., es erfolgt eine Kürzung um das 0,75-fache der festgestellten Differenz.

3.2. Bei der Vergabe der „Gelben Karte“ wird die Differenz zur vollen Sanktion gespeichert und im Falle einer erneuten Übererklärung im Folgejahr angerechnet.

3.3. Bei Übererklärungen von mehr als 10 % kommt keine reduzierte Sanktion zur Anwendung.

3.4. Die „Gelbe Karte“ kann nur einmal je Kulturgruppe/Maßnahme innerhalb der gesamten Förderperiode vergeben werden, d.h., bei künftigen sanktionsrelevanten Übererklärungen wird immer mit dem vollen Faktor 1,5 sanktioniert (normale Sanktion).

## **16.5 Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen (CC)**

Bei Verstößen gegen CC-Verpflichtungen nach den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Auszahlungsbeträge gekürzt.

Weitere Informationen dazu können der jeweils aktuellen Cross Compliance-Broschüre entnommen werden: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.203841.de>

## **16.6 Nichtangabe von Betriebsflächen**

Nach § 10 der InVeKoS-Verordnung ist der Antragsteller verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob dafür eine Beihilfe beantragt werden kann oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

## **16.7 Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren**

Es gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

## **16.8 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß Richtlinien KULAP 2014, und Natura 2000**

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Name des Förderprogramms
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis
- Auf- und Abtriebstermine

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren.

Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden.

Eine Musterschlagkartei ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.374948.de>

## 17 WEBCLIENT

### 17.1 Anmeldung – Startseite des Web-Client

Sie finden die Antragssoftware „profilinet WebClient“ für Berlin/Brandenburg im Internet unter der URL

<https://www.agrarantrag-bb.de/>

#### 17.1.1 Anmeldung als „Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg/Berlin“

Für die Anmeldung im Web-Client benötigen Sie eine **Betriebsnummer (BNR-ZD)** und die **persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (ZID-PIN)**.

Die ZID-PIN für neue Antragssteller mit Betriebssitz in Berlin/Brandenburg wird vom *LKV Brandenburg* e.V. vergeben und bleibt in der Regel 24 Monate gültig, bevor durch den Anwender eine Änderung der PIN erforderlich ist.

Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die folgende **zuständige Stelle** für die Vergabe der ZID-PIN für Antragsteller in Berlin/Brandenburg:

LKV Brandenburg e.V.  
Waldsiefersdorf  
Straße zum Roten Luch 1  
15377 Waldsiefersdorf

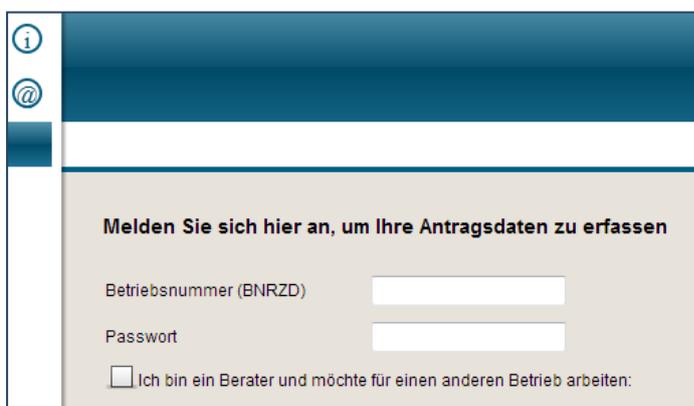
Tel.: 033433/6560  
Fax: 033433/65674  
Mail: lkv@lkvbb.de

Zur Beantragung einer neuen ZID-PIN erhalten sie im Internet unter folgendem Link das **Antragsformular** des LKV Brandenburg e.V.:

<http://www.lkvbb.de/formularcenter/>

Bitte beantragen Sie die neue ZID-PIN **rechtzeitig**, um eine fristgerechte Einreichung ihres Agrarantrages 2018 bis zum 15.05.2018 zu gewährleisten. Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeit im LKV 1- 2 Arbeitstage in Anspruch nimmt und sie die ZID-PIN danach auf dem Postwege erhalten.

#### **Die Anmeldeseite:**



Melden Sie sich hier an, um Ihre Antragsdaten zu erfassen

Betriebsnummer (BNRZD)

Passwort

Ich bin ein Berater und möchte für einen anderen Betrieb arbeiten:

Anmelden

Geben Sie hier ihre BNRZD und ZID-PIN ein und betätigen den Button

### Auswahl eines Antrags auf Anmeldeseite des WebClient:



Mit der Möglichkeit der *Auswahl des jeweiligen Antrags* können Sie Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einzusehen und sich ggf. nachträglich Daten sichern.

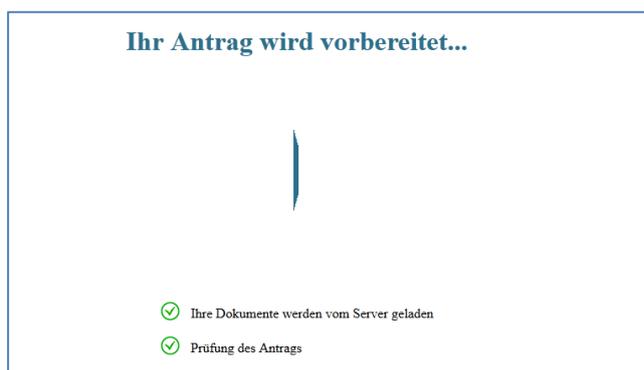
Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand ihrer Daten (Formulare/Flächen).

Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere **Bearbeitung** ihrer Flächen vornehmen (z.B. um eine Parzellegeometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten „Flächendaten exportieren“ der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben).

Möchten sie sich ihre Antragsdaten (eingereichte Formulare) aus dem Vorjahr herunterladen, können sie dies über den Button „Historie“ durchführen.



### Laden des Antrags:



Das erfolgreiche Laden ihrer Antragsformulare und Daten wird mit 2 grünen Haken angezeigt. Danach öffnet sich der von ihnen ausgewählte Antrag.

## 17.1.2 Hinweis für Antragsteller mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland

Für die Anmeldung im Web-Client Brandenburg benötigen Sie Ihre **vom Betriebssitzland vergebene Betriebsnummer (BNR-ZD) und die persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (ZID-PIN)**.

Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die **zuständige Stelle** für die Vergabe der ZID-PIN für ihr Betriebssitzland.

Die zuständige Stelle finden Sie unter: <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Nach der erfolgreichen Anmeldung werden Sie aufgefordert anzugeben, welche **Art der Beantragung** Sie in der Antragssoftware Brandenburgs vornehmen möchten:

Wählen Sie als Antragsteller mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland die Art der Antragstellung: ✕

Ausschließlich Flächen für Direktzahlungen erfassen

AUKM-Antrag und Flächen für Direktzahlungen erfassen

**Auswahl:**

Ausschließlich Flächen für Direktzahlungen erfassen

Die Flächenbearbeitung im NN und GIS erfolgt ohne Antragstellung [DZ, 2. Säule-FP]

Das Setzen des „Aktivierungscode 1 (oder 4)“ an die Flächen erfolgt für den „Antrag DZ in ihrem Betriebssitzland (eigenes Bundesland). Das Formular „Sammelantrag [DZ]“ kann von ihnen nicht bearbeitet und in Brandenburg/Berlin nicht eingereicht werden.

**Einreichung von Formularen in BB/BE:** Flächen (NN incl. Geometrien) und Stammdaten

**Auswahl :**

AUKM-Antrag und Flächen für Direktzahlungen erfassen

Die Flächenbearbeitung im NN und GIS **und** die Bearbeitung der Anträge für 2. Säule ist für Sie bei dieser Vorauswahl möglich.

Das Setzen des „Aktivierungscode 1 (oder 4)“ an die Flächen erfolgt für den „Antrag DZ in ihrem Betriebssitzland (eigenes Bundesland). Das Formular „Sammelantrag [DZ]“ in Brandenburg/Berlin ist für Sie nicht bearbeit- und einreichbar.

**Einreichung von Formularen und Anträgen in BB/BE:** Das Einreichen der Flächen (NN incl. Geometrien) und aller Antragsformulare/Anlagen- **außer „Sammelantrag [DZ]“**- ist für Sie möglich.

**Hinweis:** Es können durch Sie nur Flächen in Brandenburg/Berlin erfaßt werden (geographische Erfassung). **Es ist keine numerische Eingabe von Flächen in einem anderen Bundesland (z.B. ihrem Betriebssitzland) möglich.**

Dadurch stehen diese *Flächen in anderen Bundesländern* für Funktionen des WebClient zu **gesamtbetrieblichen Übersichten und Summenbildungen** **nicht** zur Verfügung.

### 17.1.3 Anmeldung als Berater/Mitbenutzer

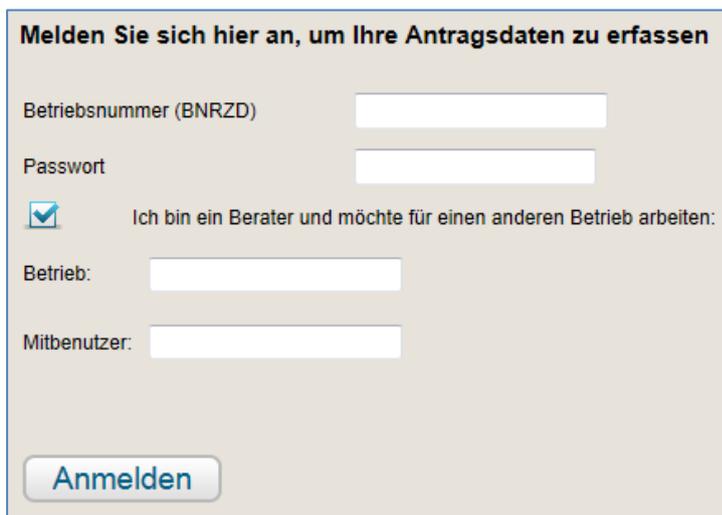
Es besteht die Möglichkeit sich auf der Anmeldeseite des WebClient als Berater anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandanten zu bearbeiten.



The screenshot shows a login form with the following elements:

- Information icon (i) and email icon (@) in the top left corner.
- Header: **Melden Sie sich hier an, um Ihre Antragsdaten zu erfassen**
- Input field for **Betriebsnummer (BNRZD)**.
- Input field for **Passwort**.
- Checked checkbox with label: **Ich bin ein Berater und möchte für einen anderen Betrieb arbeiten:**
- Input field for **Betrieb:** (enabled).
- Input field for **Mitbenutzer:** (enabled).
- Anmelden** button at the bottom.

Wenn Sie das Kästchen „*Ich bin Berater und möchte für einen anderen Betrieb arbeiten*“ anhaken, werden die Felder „*Betrieb*“ und „*Mitbenutzer*“ eingeblendet.



This screenshot is identical to the previous one, but the checkbox **Ich bin ein Berater und möchte für einen anderen Betrieb arbeiten:** is checked, and the **Betrieb:** and **Mitbenutzer:** input fields are now visible and active.

Hier geben Sie die BNR-ZD des Mandanten und ihre „Mitbenutzerkennung“ ein. Diese Mitbenutzerkennung müssen Sie **im Vorfeld** beim LKV Berlin-Brandenburg e.V. beantragen. Durch den LKV wird eine Verknüpfung ihrer Berater BNR-ZD mit der BNR-ZD ihrer Mandanten (Antragsteller) auf der ZID erstellt.

Hinweis: Der Antragsteller (von ihnen bearbeitete Betrieb) kann sich kurz nach ihnen im WebClient anmelden und mit seinem Status „lesender Zugriff“ ihre Bearbeitung am PC „live“ mitverfolgen.



Nach der Anmeldung als Berater zeigt die Menüleiste im WebClient rechts oben unter der angemeldeten Mandanten-BNRZD einen weißen Pfeil. Wenn Sie den weißen Pfeil anklicken, öffnet sich eine Auswahlliste Ihrer Mandanten. Mit einem Mausklick auf die BNRZD wechseln Sie zum neuen Mandanten ohne sich ab- und wieder anmelden zu müssen.

Hinweis auf Zuständigkeiten für „Zugangsberechtigungen in der ZID“:

1. **Vergabe von Betriebsnummern und Erfassung der Adressdaten** (Adressdatenstelle)  
Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern, Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften wie z.B. Betriebsinhabereigenschaft, Änderung von Name und Anschrift.

 <b>Berlin</b>	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat 41 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel. Tel: 0335 / 560 2135 Mail <a href="mailto:baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de">baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de</a>
 <b>Brandenburg</b>	zuständiges Amt für Landwirtschaft	Web <a href="http://service.brandenburg.de">service.brandenburg.de</a>

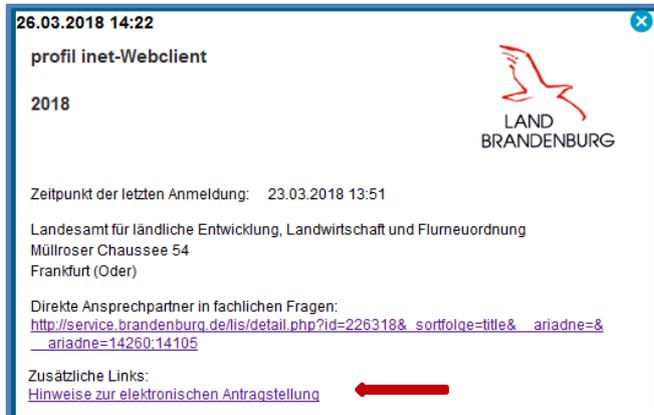
2. **Vergabe der PIN** durch die Regional- oder Adressdatenstelle  
Diese Stelle ist für die Vergabe der **PIN in der ZID** verantwortlich. Regionalstellen sind die in den jeweiligen Bundesländern für den Vollzug der ViehVerkehrsVerordnung (VVVO) beauftragten Stellen. In dieser Funktion sind sie in einigen Bundesländern nicht nur für die Erteilung einer Zugangsberechtigung in HIT sondern auch für die Zugangsberechtigung in der ZID verantwortlich.

 <b>Berlin</b>	LKV Berlin-Brandenburg e.V. Waldsiefersdorf Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsiefersdorf	Tel. 033433/6560 Fax 033433/65674 Mail <a href="mailto:lkv@lkvbb.de">lkv@lkvbb.de</a>
 <b>Brandenburg</b>		

**WICHTIG:** Eine Anleitung und **Bearbeitungshinweise zum NN und GIS** finden Sie in der Broschüre **GIS-Bearbeitungshinweise** im Dokumentenbaum des WebClient bzw. auf der Internetseite des LELF unter:

<http://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.239967.de?highlight=Agrarantrag>

Den Link zur Info-Seite finden Sie auch auf der Anmeldeseite des WebClient unter  :



## 17.2 Einsicht in Antrag (Support)

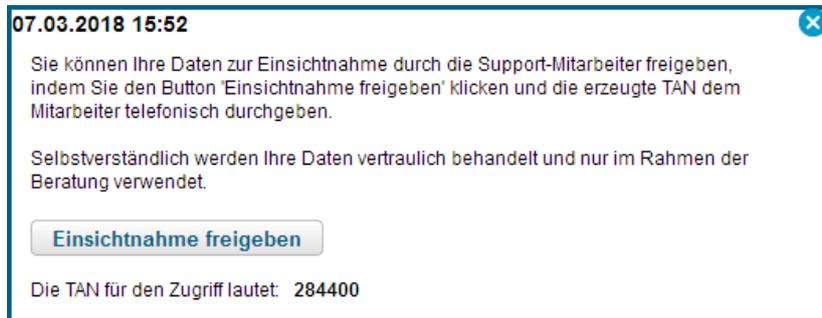
Die Einsichtnahme in noch nicht gestellte Anträge (aktuellen Stand) funktioniert mittels des sogenannten TAN-Verfahrens.

Antragsteller, die eine Einsicht in ihren Antrag z.B. durch das zuständige Amt für Landwirtschaft wünschen, erzeugen im Info-Fenster des WebClients eine TAN. Dazu muss der Antragsteller am

WebClient angemeldet sein. Anschließend wird das Info-Fenster über das Symbol  geöffnet:



Nach Klick auf den Button „**Support**“ öffnet sich der nächste Dialog, in welchem der Button „Einsichtnahme freigeben“ angeklickt wird. Die dadurch erzeugte TAN teilt der Antragsteller dem Amtsmitarbeiter z.B. per Telefon mit. Die erstellte TAN ist ab diesem Zeitpunkt für **20 Stunden** gültig.



**Auf der Anmeldeseite des profil inet WebClient** trägt der Einsichtnehmende (z.B. Amtsmitarbeiter) die *BNRZD des Antragstellers* als Betriebsnummer ein.

Unter *Password* muss die "tan:" gefolgt von der mitgeteilten TAN-Nummer eingetragen werden (z.B.: **tan:284400**).

Nach erfolgreicher Anmeldung werden dem Einsichtnehmenden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich für ihn genau so dar, wie für den Antragsteller selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** -vor dem Erzeugen der TAN- **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in seinem Browser vorhanden. **Ein Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmer ist bei Nutzung einer TAN ausgeschlossen!**

## 17.3 Agrarförderantrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt.



Bei Klick auf den Button *Einreichen* erfolgt ein letzmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt. Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit dem Ausdruck des Datenbegleitscheins. Während des Einreichprozesses werden Sie ggf. auf Fehler in den Formularen hingewiesen.

**Wichtig:** Sie können während des Einreichens jederzeit **zur Bearbeitung zurückkehren**.

Neben der Einreichung des kompletten Antrages können Sie auch einzelne Dokumente nachreichen. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie nach dem erstmaligen Einreichen Änderungen im Antrag vornehmen. Achten Sie darauf, dass der zuständige Landwirtschaftsbehörde bei jeder prämierelevanten Änderung der **Datenbegleitschein fristgerecht bis zum 15.05.2018** vorgelegt wird.

Einreichen...	Einreichen
<p style="text-align: center;">◀ Zurück    Schritt 1 von 6    Weiter ▶</p> <p>✓ Einreichen</p> <p>Einzureichende Dokumente</p> <p>Erklärungen</p> <p>Kontrolle</p> <p>Dokumente absenden</p> <p>Einreichbestätigung</p>	<h3 style="margin: 0;">Erläuterung des Einreichvorgangs</h3> <p>Sie werden im folgenden durch den Einreichvorgang geführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klicken Sie im Navigationsbereich auf der linken Seite auf "Weiter", um fortzufahren.</li> <li>• Klicken Sie im Menü auf "zur Bearbeitung", um das Einreichen abzubrechen und zurück zur Bearbeitung zu wechseln.</li> <li>• Nach dem Einreichen Ihrer Dokumente erhalten Sie einen Datenbegleitschein, den Sie ausgedruckt und unterschrieben an die zuständige Behörde senden müssen.</li> <li>• Erst nach Eingang des Datenbegleitscheins bei Ihrer Behörde gelten die Dokumente als eingegangen.</li> </ul>

Klicken Sie auf *Weiter*.

Einreichen...	Einzureichende Dokumente																											
<p style="text-align: center;">◀ Zurück    Schritt 2 von 6    Weiter ▶</p> <p>✓ Einreichen</p> <p>✓ Einzureichende Dokumente</p> <p>Erklärungen</p> <p>Kontrolle</p> <p>Dokumente absenden</p> <p>Einreichbestätigung</p>	<h3 style="margin: 0;">Einzureichende Dokumente</h3> <p>Folgende Dokumente sind zum Einreichen vermerkt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #e0f2f1;"> <th style="width: 30px; text-align: center;">?</th> <th style="text-align: left;">Dokument</th> <th style="text-align: left;">Posteingang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Antrag 3315 Ausgleichszulage (1)</td> <td>3315-3315 Ausgleichszulage f. ben. Geb.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Betriebsprofil (1)</td> <td>1-Betriebsprofil - Allg. Angaben</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Flächen (Anlage Nutzungsnachweis) (1)</td> <td>3-Anlage NN (inkl. LE und GIS)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Flächendokumente (Summen, Anlage zusätzliche Flächenangaben, Änderungsübersicht, GIS - Antragsgeometrien) (1)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Greening-Prämie (1)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Sammelantrag (1)</td> <td>21500-Antrag auf Basisprämie und Greening, 21501-Antrag auf Umverteilungsprämie</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Stammdaten (1)</td> <td>112-Stammdaten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Tierbestandsnachweis (1)</td> <td>4-Anlage Tierbestandsnachweis</td> </tr> </tbody> </table>	?	Dokument	Posteingang	<input checked="" type="checkbox"/>	Antrag 3315 Ausgleichszulage (1)	3315-3315 Ausgleichszulage f. ben. Geb.	<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebsprofil (1)	1-Betriebsprofil - Allg. Angaben	<input checked="" type="checkbox"/>	Flächen (Anlage Nutzungsnachweis) (1)	3-Anlage NN (inkl. LE und GIS)	<input checked="" type="checkbox"/>	Flächendokumente (Summen, Anlage zusätzliche Flächenangaben, Änderungsübersicht, GIS - Antragsgeometrien) (1)		<input checked="" type="checkbox"/>	Greening-Prämie (1)		<input checked="" type="checkbox"/>	Sammelantrag (1)	21500-Antrag auf Basisprämie und Greening, 21501-Antrag auf Umverteilungsprämie	<input checked="" type="checkbox"/>	Stammdaten (1)	112-Stammdaten	<input checked="" type="checkbox"/>	Tierbestandsnachweis (1)	4-Anlage Tierbestandsnachweis
?	Dokument	Posteingang																										
<input checked="" type="checkbox"/>	Antrag 3315 Ausgleichszulage (1)	3315-3315 Ausgleichszulage f. ben. Geb.																										
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebsprofil (1)	1-Betriebsprofil - Allg. Angaben																										
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächen (Anlage Nutzungsnachweis) (1)	3-Anlage NN (inkl. LE und GIS)																										
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächendokumente (Summen, Anlage zusätzliche Flächenangaben, Änderungsübersicht, GIS - Antragsgeometrien) (1)																											
<input checked="" type="checkbox"/>	Greening-Prämie (1)																											
<input checked="" type="checkbox"/>	Sammelantrag (1)	21500-Antrag auf Basisprämie und Greening, 21501-Antrag auf Umverteilungsprämie																										
<input checked="" type="checkbox"/>	Stammdaten (1)	112-Stammdaten																										
<input checked="" type="checkbox"/>	Tierbestandsnachweis (1)	4-Anlage Tierbestandsnachweis																										

Klicken Sie auf *Weiter*.

Einreichen...	Erklärungen
<p style="text-align: center;">◀ Zurück    Schritt 3 von 6    Weiter ▶</p> <p>✓ Einreichen</p> <p>✓ Einzureichende Dokumente</p> <p>✓ Erklärungen</p> <p>Kontrolle</p> <p>Dokumente absenden</p> <p>Einreichbestätigung</p>	<h3 style="margin: 0;">Bitte bestätigen Sie die Hinweise und Erklärungen.</h3> <div style="border: 1px solid #ccc; border-radius: 5px; padding: 5px; margin: 10px 0; text-align: center; background-color: #e0f2f1;"> <b>Erklärungen/Verpflichtungen</b> </div> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich akzeptiere die Erklärungen</p>

Ein Klick auf den Button *Erklärungen/Verpflichtungen* öffnet die Datei mit den rechtlichen Bestimmungen, für welche Sie die Kenntnisnahme durch **Setzen des Hakens** bestätigen müssen, um den Antrag einreichen zu können.

Klicken Sie auf *Weiter*.

Einreichen... Kontrolle

◀ Zurück Schritt 4 von 6 Weiter ▶

- ✓ Einreichen
- ✓ Einzureichende Dokumente
- ✓ Erklärungen
- ✓ **Kontrolle**
- Dokumente absenden
- Einreichbestätigung

### Kontrolle der einzureichenden Dokumente:

**Anlage Nutzungsnachweis (1)**

- ⓘ Überlappung festgestellt: Die Geometrie der Gesamtparzelle 226 überlappt sich mit einer Nachbarfläche um 1,9433 ha.
- ⓘ Überlappung festgestellt: Die Geometrie der Gesamtparzelle 224 überlappt sich mit einer Nachbarfläche um 3,7510 ha.
- ⓘ Prüfinweis Amt zur Gesamtparzelle 229: Im Vorjahr wurde auf der Parzelle die Bindung 11Z beantragt.
- ⓘ Prüfinweis Amt zur Gesamtparzelle 1: Die Summe der beantragten Teilflächen weicht von der Summe der festgestellten Teilflächen ab.
- ⓘ Der Nutzungscode passt nicht zur Hauptbodennutzung Dauergrünland. (Ident 209.01)

**Stammdaten (1)**

- ⓘ Die angegebene Kombination von Ort und Plz ist ungültig.
- ⓘ Bitte prüfen Sie die angegebene IBAN. Die Prüfziffer ist ungültig.

Unter Punkt 4 des Einreichens werden Ihnen die Fehlermeldungen zu den Formularen noch einmal angezeigt. Klicken Sie auf *Weiter*.

Möchten Sie trotz der 7 vorhandenen Fehler weiter einreichen?

Es erfolgt eine Nachfrage vom Programm, ob Sie das Einreichen trotz Fehler durchführen möchten.

Einreichen... Dokumente absenden

◀ Zurück Schritt 5 von 6 Weiter ▶

- ✓ Einreichen
- ✓ Einzureichende Dokumente
- ✓ Erklärungen
- ✓ Kontrolle
- Dokumente absenden**
- Einreichbestätigung

### Dokumente einreichen

Die ausserstimmten Dokumente können nun eingereicht werden.

**Dokumente absenden**

Dokument	Posteingang
Antrag 3315 Ausgleichszulage (1)	3315-3315 Ausgleichszulage f. ben. Geb.
Betriebsprofil (1)	1-Betriebsprofil - Allg. Angaben
Flächen (Anlage Nutzungsnachweis) (1)	3-Anlage NN (inkl. LE und GIS)
Flächendokumente (Summen, Anlage zusätzliche Flächenangaben, Änderungsst	
Greening-Prämie (1)	
Sammelantrag (1)	21500-Antrag auf Basisprämie und Greening, 21501-Antrag auf Umverteilungsp
Stammdaten (1)	112-Stammdaten
Tierbestandsnachweis (1)	4-Anlage Tierbestandsnachweis
Zahlungsantrag (KULAP 2014) (1)	81003-FP810 ZA Extensive Grünlandbewirtschaftung, 85003-FP850 ZA Extensiv
Zahlungsantrag 50 Natura 2000 (1)	5003-FP50 Natura2000 ZA

Klicken Sie auf **Dokumente absenden**.



Nach jedem erfolgreichen Einreichvorgang drucken Sie bitte den Datenbegleitschein aus, unterschreiben das Formular und senden es **bis zum 15.05.2018** an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde.

**Hinweis:** Sollten Sie den Einreichvorgang gestartet haben und es tritt währenddessen oder danach ein Verbindungs- oder Serverfehler auf, sodass der Datenbegleitschein nicht geöffnet wird, melden Sie sich einmal ab und anschließend mit Ihrer BNR-ZD wieder neu an.

**Achtung:** Starten Sie den nächsten Einreichvorgang erst, nachdem Sie unter „Eingereichte Dokumente“ den Datenbegleitschein der aktuell eingereichten Version ausgedruckt haben.

### Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Sie können sich alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.

Dazu klicken Sie mit der Maus in der oberen Menüzeile auf das Symbol >Historie<.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente.

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) stehen Ihnen die folgenden Aktionen zum Ausdruck zur Verfügung:

- Datenbegleitschein anzeigen
- Kontrollen anzeigen
- Eingereichte Dokumente ansehen
- Antragspaket herunterladen



### **17.3.1 Datenbegleitschein anzeigen**

Zu jedem Einreichvorgang können Sie nachträglich den Datenbegleitschein ansehen und ausdrucken.

### **17.3.2 Kontrollen anzeigen**

Nach dem Einreichen können Sie das Blatt mit allen Kontrollen (Datenkontrolle) ausdrucken.

Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse nach Ihrer Meinung nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen.

### **17.3.3 Antragspaket herunterladen**

Unter diesem Menüpunkt können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als gepackte Datei (\*.zip) herunterladen und lokal auf dem Rechner speichern. Vor dem Klick auf >Antragspaket herunterladen< muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inkl. xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF enthalten.

# 18 Hotline

Zur Unterstützung bei auftretenden **technischen** Problemen steht Ihnen die Firma data-experts

**vom 03.04.2018 – 15.05.2018 per Telefon von 08:00 – 18:00 Uhr** und per E-Mail

für Anfragen zur Verfügung.

Für die **fachliche** Unterstützung zum Agrarförderantrag 2018 wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde in Ihrem Landkreis bzw. an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft  
Referat 32  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Den **Kontakt** zur **technischen Hotline** erhalten Sie auf Informationsseite des WebClient

(1x auf der Anmeldeseite des WebClient und 1x im Programm) unter dem Symbol .



Melden Sie sich hier an, um Ihre Antragsdaten zu erfassen

Betriebsnummer (BNRZD)

Passwort



26.03.2018 14:45

**profil inet-Webclient**

2018



Zeitpunkt der letzten Anmeldung: 23.03.2018 13:51

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Müllroser Chaussee 54  
Frankfurt (Oder)

Direkte Ansprechpartner in fachlichen Fragen:  
[http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=226318&sortfolge=title&ariadne=&\\_\\_ariadne=14260:14105](http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=226318&sortfolge=title&ariadne=&__ariadne=14260:14105)

Zusätzliche Links:  
[Hinweise zur elektronischen Antragstellung](#)

Technische Hotline: 0395/5630 101  
Technische Anfragen per E-Mail: [hotline\\_bb.profil-inet@data-experts.de](mailto:hotline_bb.profil-inet@data-experts.de)

Version: 1.25.1  
Revision: cf0b1694599e93813fe3a89c47ed3958aa092e4c  
Datum: 16.03.2018 12:23:17  
System: Test

[Support](#)

[lokaler Download](#)

[Betriebsdaten herunterladen](#)  
[Betriebsdaten wiederherstellen](#)

# 19 Tipps und Tricks zum Web-Client

## Voraussetzungen für die Ausführung des WebClient

### für die Anmeldung und Teilnahme am Online-Verfahren:

- mindestens: Internet-Zugang
- empfohlen: DSL > 1.000 und Flatrate
- eine Betriebsnummer Zentrale InVeKoS-Datenbank (BNR-ZD) mit PIN

### zum Bearbeiten der Anträge:

- Systemanforderungen (PC, Notebook): mind. 1 GB RAM, empfohlen 2 GB RAM
- Monitor Auflösung: 1.024 x 768 oder höher
- Betriebssysteme: Windows, Linux, MacOS
- Internet Browser:  
Firefox, Microsoft Edge, Google Chrome in den beiden letzten Versionen (**ACHTUNG: Internet Explorer nicht mehr unterstützt!**)
  - im Browser ist JavaScript für das Laden der Seite aktiviert
  - im Browser ist der Popup Blocker deaktiviert

### zum Drucken des Datenbegleitscheins und der Antragsdokumente:

- Drucker
- Deaktivierung des Pop-up Blockers
- Adobe Reader ab der Version 9.0 (<http://get.adobe.com/de/reader/>) oder vergleichbares Programm zum Lesen von pdf-Dateien

Hinweis: Verlassen Sie den Inet WebClient immer über den Abmeldebutton. Mit dem Abmelden werden Sie gefragt, ob Sie Ihre erfassten Daten speichern möchten. Wird der Internetbrowser unvermittelt geschlossen, oder durch einen unvorhergesehenen Abbruch beendet, bzw. der Rechner unvermittelt heruntergefahren, können Daten verloren gehen.

Nach einem Abbruch können Sie sich erst nach einer kurzen Wartezeit neu anmelden, aus Sicherheitsgründen bleibt die BNRZD auf dem Server für **mind. 3 Minuten** gesperrt. Wenn Sie sich zu früh anmelden erscheint die Meldung: „Der Betrieb ... wird bereits bearbeitet - Sie haben nur lesenden Zugriff!“.

## ***Besonderheiten bei der Bedienung (unbedingt lesen!)***

**Bei der Anwendung des Inet WebClients sind die nachstehenden Punkte zu beachten.** Sie unterstützen und geben wichtige Hinweise bei Problemen und Fehlfunktionen.

### **Programm beschleunigen**

Damit es aufgrund des hohen Arbeitsspeicherbedarfs nicht zu Störungen (Fehlfunktionen, Speicherproblemen) während der Antragsbearbeitung im Inet WebClient kommt, wird empfohlen alle nicht benötigten Programme oder Web-Anwendungen zu schließen.

### **Problem WLAN-Router**

Wenn mehrere Nutzer sich einen WLAN-Router (Accesspoint) teilen und gleichzeitig Betriebe mit großen Datenmengen bearbeiten, kann es zu einer fehlerhaften Darstellung im Inet WebClient kommen. Es kann auch zu Problemen führen, wenn der WLAN-Router weiter entfernt ist oder in einem anderen Raum steht.

Wenn sich mehrere Nutzer einen WLAN-Router teilen, wird eine LAN-Verbindung empfohlen.

## unterbrochene Internetverbindung

Die bearbeiteten Antragsdaten auf Ihrem PC, Notebook, Tablet usw. werden temporär im Arbeitsspeicher vorgehalten. Es findet keine Datenspeicherung in einer wieder zu öffnenden Datei statt.

**Sollte die Internetverbindung einmal unterbrochen sein, bitte nicht den Internetbrowser beenden bzw. den Rechner herunterfahren oder ausschalten. Stellen Sie die Internetverbindung wieder her und speichern Sie Ihre Daten.**

Nach der Wiederherstellung einer unterbrochenen Internetverbindung können Sie mit dem Stand weiterarbeiten, der auf dem Inet-Server gespeichert wurde.

Bei einer unterbrochenen Internetverbindung erscheint ggf. die folgende Meldung:



Ein „unnormales“ Verhalten im Inet WebClient (Fehlermeldungen werden trotz Korrekturen weiterhin angezeigt, Fehlverhalten beim Einzeichnen der Geometrien), kann auf eine dauerhafte oder kurzfristige unterbrochene Internetverbindung hindeuten. Nach einer wiederhergestellten Internetverbindung aktualisieren Sie in Ihrem Browser die Seite des Inet WebClients (Funktionstaste auf der Tastatur = F5) oder melden Sie sich vom Inet WebClient ab und anschließend wieder an.

## Daten bei unterbrochener Internetverbindung lokal sichern

Wenn trotz der unter Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorgeschlagenen Empfehlungen das Einzeichnen der Geometrien nicht gelingt oder die nicht aktuellen Fehlermeldungen sichtbar bleiben, sichern Sie Ihre Daten über den *Button*  *auf der Info-Seite („i“)* auf ihrem PC oder einem Speichermedium und wenden sich an die Hotline.

## optimale Bildschirmauflösung

Bei der Bearbeitung im Inet WebClient wird eine Bildschirmauflösung von mind. 1.024 x 768 empfohlen. Sollten trotzdem nicht alle Elemente angezeigt werden, so können die Texte und Elemente über „Gedrückt halten“ der Strg-Taste und gleichzeitiges Drehen des Mausekkrades verkleinert werden.

## keine doppelten Mausklicks

Beim Anwählen von Funktionen oder bei Klicks auf Buttons ist immer nur ein Mausklick anzuwenden. Werden Doppelklicks ausgeführt, so führt dieses zu Fehlfunktionen. Nur beim Einzeichnen von Geometrien, Flächen- oder Linienmessungen ist der Abschluss mit einem Doppelklick zu bestätigen.

## keine rechte Maustaste

Da es sich bei dem Inet WebClient um eine Web-Anwendung handelt, die in einem Internet Browser ausgeführt wird, ist die rechte Maustaste bedeutungslos. Beim Betätigen der rechten Maustaste können nur Browserfunktionen ausgeführt werden.

## vor und zurück im Browser

Betätigen Sie während der laufenden Sitzung **nicht** die Vorwärts- und Rückwärtspfeile des Browsers, (links oben), oder die Rückschritt-Taste auf der Tastatur, sondern navigieren Sie immer über den Dokumentenbaum oder die Dokumentenliste links im Inet WebClient bzw. über die Buttons im oberen Teil des Programms.

## Arbeiten in den Tabellen

### Zeile löschen

Zum Markieren der zu löschenden Zeile die linke Maustaste 1 Sekunde gedrückt halten oder das Kästchen in der ersten Spalte anwählen. Auf den Button **>Zeile löschen<** klicken und die markierte Zeile wird entfernt. Achten Sie insbesondere beim Anhaken der Kästchen darauf, dass nur die Zeilen markiert sind, die Sie entfernen möchten. Über eine Sicherheitsabfrage wird das Löschen der ausgewählten Zeile(n) bestätigt.

### Zeile hinzufügen

Durch Klick auf den Button **<Zeile hinzufügen>** wird eine neue Zeile am Ende der Tabelle angelegt.

### Spalten verbreitern

Die Spalten im Nutzungsnachweis können zur besseren Lesbarkeit mit einem Anfasser (Doppelpfeil) **im Bereich der Zeile der Spaltennummerierung** vergrößert bzw. auseinander gezogen werden.

## WebClient über „Abmelden“ verlassen

Damit wird erreicht, dass Sie vor dem Beenden gefragt werden, ob Sie Ihre erfassten Daten speichern möchten.

Wird der Internetbrowser durch einen unvorhergesehenen Abbruch beendet bzw. der Rechner unvermittelt heruntergefahren, können Daten verloren gehen.

Nach einem Abbruch können Sie sich erst nach einer kurzen Wartezeit neu anmelden. Aus Sicherheitsgründen bleibt die BNR-ZD **drei Minuten gesperrt**. Wenn Sie sich zu früh anmelden erscheint die Meldung: „Der Betrieb [...] wird bereits bearbeitet – Sie haben nur lesenden Zugriff!“.

## Druckfunktion (Popup Blocker)

Sie können jedes aktuell angezeigte Dokument ausdrucken. Alternativ können Sie alle bearbeiteten Dokumente ausdrucken. Mit Klick auf das Symbol **>Drucken<** wird der pdf-Reader geöffnet, aus dem Sie die Dokumente drucken können. Nach Beendigung des Ausdrucks können Sie die pdf-Seite wieder schließen.

**Hinweis zum Drucken:** Wenn in Ihrem Browser der Popup Blocker eingeschaltet bzw. aktiviert ist, können Sie keine Dokumente ausdrucken. Schalten Sie den Popup Blocker während der Bearbeitung des Agrarförderantrags 2017 aus oder fügen die Seite: <https://www.agrarantrag-bb.de/> in den Popup Blocker Einstellungen als Ausnahme hinzu.

## Inet WebClient als Ausnahme im Popup-Blocker hinzufügen

Sie können den Popup-Blocker deaktivieren oder den Inet WebClient als Ausnahme im Popup-Blocker hinzufügen:

### Internet Explorer:

- Klicken Sie oben rechts auf das kleine Zahnrad-Symbol.
- Wählen Sie dort den Punkt "Internetoptionen" aus.
- Klicken Sie auf den Reiter „Datenschutz“.
- Klicken Sie auf **Einstellungen**.
- Im Dialogfenster **Popupblockereinstellungen** tragen Sie die zugelassene Adresse <https://www.agrarantrag-bb.de/> ein.
- Klicken Sie anschließend auf **Hinzufügen**.

### Firefox:

- Klicken Sie auf die Menüschaftfläche  und wählen Sie **Einstellungen**.
- Gehen Sie zum Abschnitt **Inhalt**.
- Klicken Sie auf **Ausnahmen**.
- Im Dialogfenster **Berechtigte Websites** tragen Sie die Adresse <https://www.agrarantrag-bb.de/> ein.
- Klicken Sie anschließend auf **Erlauben**.

### Google Chrome:

- Klicken Sie im Browserfenster oben rechts auf das Chrome-Menü .
- Wählen Sie **Einstellungen** aus.
- Klicken Sie auf **Erweiterte Einstellungen anzeigen**.
- Klicken Sie unter „Datenschutz“ auf **Inhaltseinstellungen**.
- Klicken Sie unter „Pop-ups“ auf **Ausnahmen verwalten**.
- Klicken Sie in das Feld **Muster für Hostname** und geben Sie <https://www.agrarantrag-bb.de/> ein.
- Im Drop-down-Menü das Verhalten **Zulassen** festlegen.

## Speichern der Daten

Sie können den Bearbeitungsstand jederzeit manuell über den Button >Speichern< sichern. Zusätzlich wird vom Programm alle 30 min eine Speicherung (in Form einer Nachfrage) angeboten.

## Aufruf mehrerer Betriebe (Berater)

Sie können mehrere Betriebe gleichzeitig aufrufen. Für diese Funktion müssen Sie ein anderes Browserfenster im Sicherheitsmodus (Inkognito, Sandkasten) öffnen oder einen anderen Browsertyp starten. (Z. B. den ersten Betrieb mit Firefox und den zweiten Betrieb mit Google Chrome).



**Tabelle 4: Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag**

Förderprogramm	Nr.	Extensive Grünlandnutzung				Späte eingeschränkte Nutzung				Hohe Wasserhaltung			Nutzungseinschränkung AL		
		Grundförderung	ohne Mineraldünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blankenbildung bis 30.4.	Blankenbildung bis 30.5.	Blankenbildung bis 30.6.	ohne chem. synt. Düngemittel	ohne Gülle	ohne Herbizide u. Insektizide
Extensive Grünlandnutzung	50	11Z	+	+	14Z	21Z	22Z	24Z	25Z	30Z	31Z	32Z	51Z	52Z	53Z
		Grundförderung				+	E	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Mineraldünger	+	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Gülle	+	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-
		ohne Dünger	+	-	-	E	E	-	-	-	-	-	-	-	-
Späte eingeschränkte Nutzung	50	21Z	+	+	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		nicht vor 16.6.													
		nicht vor 1.7.	E	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		vor 15.6. und nach 31.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		nicht vor 16.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hohe Wasserhaltung	50	30Z	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		Blankenbildung bis 30.4.													
		Blankenbildung bis 30.5.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Blankenbildung bis 30.6.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne chem. synt. Düngemittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nutzungseinschränkung Ackerland	50	51Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	
		ohne Gülle	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	
		ohne Herbizide u. Insektizide	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	

Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert

+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = keine kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha



**Tabelle 6: Codeliste ÖVF**

<b>Art der ökologischen Vorrangfläche</b>	<b>Code</b>
Zwischenfrucht	2
Untersaat	3
Alle Arten von Streifen (Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen)	4
Ufervegetation	5
KuP	6
Leguminosen	7
Aufforstung	8
Brache	9
Chinaschilf/Miscanthus	10
Durchwachsene Silphie	11
LE Hecken oder Knicks	111
LE Einzelbäume	112
Brache mit Honigpflanzen	12
LE Baumreihe	113
LE Feldgehölz	14
LE Feldrain	15
LE Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	18
LE Feuchtgebiet, Tümpel	20

## Sortenverzeichnis

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen

Tabelle 7: KUP-Sorten

Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)	Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen		Sorten-code
Bot. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	Bot. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung		Bot. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	
Salix	Weiden	alle Arten		20			1
					<i>S. triandra</i>	Mandelweide	10
					<i>S. viminalis</i>	Korbweide	11
Populus	Pappeln	alle Arten		20			2
					<i>P. alba</i>	Silberpappel	12
					<i>P. canescens</i>	Graupappel	13
					<i>P. nigra</i>	Schwarzpappel	14
					<i>P. tremula</i>	Zitterpappel	15
Robinia	Robinien	alle Arten		20			3
Betula	Birken	alle Arten		20			4
					<i>B. pendula</i>	Gemeine Birke, Hängebirke	16
Alnus	Erlen	alle Arten		20			5
					<i>A. glutinosa</i>	Schwarzerle	17
					<i>A. incana</i>	Grauerle	18
Fraxinus	Eschen	<i>F. excelsior</i>	Gemeine Esche	20			6
					<i>F. excelsior</i>	Gemeine Esche	19
Quercus	Eichen			20			
		<i>Q. Robur</i>	Stieleiche		<i>Q. Robur</i>	Stieleiche	7
		<i>Q. petraea</i>	Traubeneiche		<i>Q. petraea</i>	Traubeneiche	8
		<i>Q. rubra</i>	Roteiche				9

Liste der zulässigen Gehölzarten für als ÖVF ausgewiesene Flächen mit KUP

## Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden gemäß Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1)

**Tabelle 8: Zwischenfruchtsorten und Untersaaten**

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
<b>Gräser</b>	
Dactylis glomerata	Knautgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einiähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bico-
<b>Andere</b>	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breit-
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago scutellata	Einiährige Luzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee

<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Trifolium michelianum</i>	Michels Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabziger Klee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	alle Arten der Gattung Malven
<i>Oenothera</i> spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
<i>Origanum</i> spp.	alle Arten der Gattung Dost
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella</i> spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
<i>Reseda</i> spp.	alle Arten der Gattung Reseden
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba</i> spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
<i>Silene</i> spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel

Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Phacelia tanacetifolia	Phazelle
Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

**Zulässige Arten N-bindender Pflanzen auf Flächen mit N-bindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.**

**Tabelle 9: N-bindende Sorten**

<b>NC</b>	<b>Botanische Bezeichnung</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>	<b>Sortencode</b>
210/211	<i>Pisum sativum</i>	Erbse	/
220	<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne	/
221	<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke	1
221	<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke	2
221	<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke	3
230	<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine	3
230	<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	1
230	<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine	2
290	<i>Glycine max</i>	Sojabohne	/
292	<i>Lens spp.</i>	alle Arten der Gattung Linsen	/
421	<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	5
421	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)	4
421	<i>Melilotus spp.</i>	alle Arten der Gattung Steinklee	2
421	<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinerklee	1
421	<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)	9
421	<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	6
421	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	8
421	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	10
421	<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee	7
421	<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	3
423	<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	2
423	<i>Medicago x varia</i>	Bastardluzerne, Sandluzerne	1
426	<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee	x
426	<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee	x
430	<i>Onobrychis spp.</i>	alle Arten der Gattung Esparsetten	1
430	<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella	2
635	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Gartenbohne	1

## Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf

Tabelle 6: Hanfsorten

Code	Sorte	Code	Sorte
1	Antal	30	KC Bonusz
2	Armanca	31	KC Dora
3	Beniko	32	KC Virtus
4	Cannakomp	33	KC Zuzana
5	Carma	34	Kompolti
6	Carmaleonte	35	Kompolti hibrid TC
7	Chamaeleon	36	Lipko
8	Codimono	37	Lovrin 110
9	CS	38	Marcello
10	Dacia Secuieni	39	Markant
11	Delta-Ilosa	40	Monoica
12	Delta-405	41	Rajan
13	Denise	42	Ratza
14	Diana	43	Santhica 23
15	Dioica 88	44	Santhica 27
16	Eletta Campana	45	Santhica 70
17	Epsilon 68	46	Secuieni Jubileu
18	Fedora 17	47	Silvana
19	Felina 32	48	Succesiv
20	Ferimon	49	Szarvasi
21	Fibranova	50	Tiborszallasi
22	Fibrante	51	Tisza
23	Fibrol	52	Tygra
24	Fibror 79	53	Uniko B
25	Finola	54	Uso-31
26	Futura 75	55	Villanova
27	Glyana	56	Wielkopolskie
28	Henola	57	Wojko
29	Ivory	58	Zenit
<b>Hanfsorten die für den Anbau 2018 in Deutschland nicht gestattet sind:</b>			
			Bialobrzeskie
			Carmagnola
Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.			